

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
 Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₤ (ohne Bestellgeld). :: Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgeber: Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgen. Deutschlands, Hamburg 1, Befendinerhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 ₤, für Versammlungsanzeigen 50 ₤ die Zeile.

Sozialpolitik auf Abbruch?

Wir wollen aussprechen, was ist: Wenn die Regierung Brüning gegenwärtig zu Beratungen zusammentritt, beschleicht uns ein sonderbares Gefühl. Wir ahnen, daß der Arbeiterklasse von dieser Seite aus neues sozialpolitisches Unheil droht. Die hinsichtlich der Regierungsabsichten gut unterrichtete Presse des Unternehmertums weiß schon seit einiger Zeit von den neuen sozialpolitischen Plänen der Reichsregierung zu berichten. Man raunt es sich nicht nur heimlich zu; man spricht offen aus, wie man sich die Regelung der großen sozialpolitischen Fragen denkt. Die sozialpolitische „Reformarbeit“, die geplant sei, so kann man immer wieder in der Unternehmerpresse lesen, ziele darauf ab, den sozialpolitischen Einrichtungen und Gesetzen neue Formen und Inhalt zu geben. Wir haben schon seit Monaten die sozialpolitische „Reformarbeit“ der Regierung kennengelernt, so daß wir von diesen Reformen die Nase voll haben. Nun ist neues Unheil im Anzuge! Soviel wissen wir heute schon. Seit geraumer Zeit rauscht es ganz verdächtig im Blätterwald der Rückwärtler und der ewig Gestrigen. In kleinen Notizen und langen Artikeln wird gegen die Sozialpolitik scharf gemacht und die öffentliche Meinung im Sinne der Unternehmerforderungen beeinflusst. Wir haben an dieser Stelle verschiedentlich Proben der Unternehmerrasserie über die künftige Entwicklung der Sozialpolitik veröffentlicht. Die Pressekampagne und die vielen Unternehmerreden zeigen uns die wahren Absichten des Unternehmertums in sozialpolitischer Hinsicht. Abbaustrategen und Krauterseelen leiten zur Zeit breite Ströme auf die klapprigen Mühlen der Sozialreaktion.

Die furchtbarste aller Wirtschaftskrisen hat eine industrielle Reservearmee geschaffen, die das Staatsgefüge zu erschüttern droht. Millionen sind erwerbslos, und in ebensoviel Familien sind Not und Elend seit Monaten ständige Gäste. Verzweiflungstimmung und Fatalismus beherrschen weite Kreise des arbeitenden Volkes. Diese Situation gibt den Bestrebungen der Sozialreaktion den geeigneten Nährboden, um langgehegte Pläne zu verwirklichen. Mit nicht zu überbietender Sophistik und mit grenzenloser Demagogie hat die Unternehmerpresse jene „geistige“ Vorbereitungarbeit für die große Offensive gegen die Sozialpolitik eingeleitet. Jetzt oder nie! Das ist der Grundsatz aller Gegner sozialpolitischen Fortschritts geworden. Es ist selbstverständlich, daß diese Bestrebungen in erster Linie vom Reichsverband für die deutsche Industrie eifrig gefördert werden. Am 24. April, am Tage des Zusammentritts der Reichsregierung hielt die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände eine Vorstandssitzung ab, die sich mit aktuellen wirtschafts- und sozialpolitischen Tagesfragen befaßte. Es ist kein Zufall, daß die Vorstandssitzung am Tage des Zusammentritts der Reichsregierung abgehalten wurde. Die Unternehmer wollen der Reichsregierung in letzter Stunde nochmals das Gewissen schärfen; sie wollen mit Nachdruck der Regierung darlegen, daß eine „gründliche“ Reform der Sozialpolitik erstes Erfordernis für die Gesundung der Wirtschaft und der Staatsfinanzen sei. In diesem Sinne ist auch das Exposé verfaßt, das der Öffentlichkeit und der Reichsregierung unterbreitet wurde.

Wir leben in einer Epoche, die man leider als die des Abbruchs am stolzen sozialpolitischen Gebäude bezeichnen muß. Was in mühsamer, jahrzehntelanger Arbeit mit Hilfe der Arbeiterklasse an dem Gebäude der Sozialpolitik errichtet worden ist, soll nun niedergelegt werden. Seit einigen Jahren wühlen die Feinde des sozialpolitischen Fortschritts an den Fundamenten des stolzen Gebäudes deutscher Sozialpolitik herum.

Durch diese Miniarbeit ist zwar schon manches edle Stück aus der Architektur der sozialpolitischen Fassade abgebrockelt: Trotz alledem blieb das gesamte Bauwerk unbeschädigt. Nun werden andere Wege beschritten, um aus dem Gebäude der Sozialpolitik eine Ruine zu machen. Die Scharfmacher haben die Reichsregierung vor ihren Schinderkarren gespannt. Wenn man bildlich sprechen will: Die Reichsregierung ist das Abbruchunternehmen, dem das Unternehmertum den Abbruch des stolzen Gebäudes der Sozialpolitik übertragen hat. Wir können uns nicht helfen, wir sehen leider die Dinge so. Noch haben wir einige Hoffnung, daß die Reichsregierung nicht alles in Trümmer schlägt, daß sie nicht die Minen zur Explosion bringt, die von den Scharfmachern geschickt in die Fundamente des sozialpolitischen Gebäudes eingebaut wurden. Leider müssen wir schon seit geraumer Zeit feststellen, daß die Reichsregierung — vielleicht der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — die Abbrucharbeiten auf sozialpolitischem Gebiete begonnen hat. In diesem Zusammenhang brauchen wir auf Einzelheiten nicht einzugehen. Die Arbeitslosenversicherung, und die Krankenversicherung wurden bereits „reformiert“. In den nächsten Wochen soll die begonnene Arbeit fortgesetzt und auf andere Gebiete der Sozialpolitik ausgedehnt werden. Jetzt soll die Knappschafts- und Invalidenversicherung „reformiert“ werden. Aber das ist noch nicht alles. Im Mittelpunkt der großen „Reformarbeit“ soll wieder die Arbeitslosenversicherung stehen. Uns sind Äußerungen des Reichsfinanzministers bekanntgeworden, die darauf schließen lassen,

daß die Bauarbeiter, oder besser die gesamten Saisonarbeiter, bei dieser Reformarbeit besonders vorgeknöpft werden sollen. Wenn der Reichsfinanzminister mit seinen Plänen im Reichskabinett durchdringt, dann wird die Arbeitslosenversicherung künftig nur noch ein Torso bleiben. Borerst können wir noch nicht an die Verwirklichung der Pläne des Reichsfinanzministers glauben. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Reichsregierung von den Plänen des Reichsfinanzministers abrückt. Vielleicht täuschen wir uns. Gegenwärtig liegt zwar durchaus kein Grund vor, einem sozialpolitischen Optimismus zu huldigen, das wissen wir zu genau. Trotz alledem rechnen wir damit, daß sich die Reichsregierung nicht dazu hergibt, die Arbeitslosenversicherung so zu gestalten, wie das dem Willen der übelsten Scharfmacher entspricht.

Mit aller Eindringlichkeit haben die freien Gewerkschaften in einem Briefe an die Reichsregierung an die Vernunft und die Einsicht, aber auch an die soziale Gerechtigkeit der verantwortlichen Regierungstellen appelliert. In den nächsten Tagen werden wir schon klarer sehen. Die Reichsregierung muß sich entscheiden, ob sie sich von dem Scharfmachertum zum sozialpolitischen Abbruchunternehmertum degradieren läßt oder ob sie bereit ist, soziale Gerechtigkeit walten zu lassen. Hic Rhodus, hic salta! Wie immer die Entscheidung der Reichsregierung ausfallen mag, die Gewerkschaften werden auf der Hut sein; sie werden dafür sorgen, daß der Arbeiterklasse soziale Gerechtigkeit widerfähre. Wenn wir auch gegenwärtig nicht unsere volle Kraft entfalten können, um im Kampf unsere Forderungen durchzusetzen, deshalb verzweifeln wir nicht. Wir wissen, daß der Endsieg unser sein wird. Trotz alledem und alledem!

Eine Warnung der Gewerkschaften an die Reichsregierung

Die Bundesvorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes haben am 23. April an den Reichstanzler Dr. Brüning und an das Reichskabinett folgende Kundgebung gerichtet:

Die unterzeichneten gewerkschaftlichen Spitzenverbände geben hiermit ihrer Besorgnis über die ungemein schwierige wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter- und Angestelltenklasse Ausdruck.

Die Politik der Regierung, Löhne, Gehälter und Preise zu senken, hat nicht zu einer fühlbaren Linderung der Wirtschaftskrise geführt. Nicht entfernt ist die Senkung der Preise in dem Maße erfolgt, wie die Senkung der Löhne und Gehälter. Infolge des hierdurch entstandenen Verlustes an Realeinkommen und Kaufkraft der Konsumentenmassen kann die Wirtschaftskrise in Deutschland nicht zu beschleunigtem Ablauf kommen. Noch immer sind daher mehr als 4,6 Millionen arbeitslos. Eine tiefgehende Notlage beherrscht die gesamte deutsche Arbeiter- und Angestelltenchaft.

In dieser Notzeit ist nun gar bereits in einer größeren Anzahl Städten der Brotpreis erhöht worden. Wir erheben hiermit schärfsten Protest gegen diese Verteuerung wichtigster Lebensmittel, die schnellstens rückgängig gemacht werden muß, wenn nicht noch größeres Elend kommen und damit eine gesteigerte Erregung im deutschen Volk Platz greifen soll.

Als wichtigste Aufgabe der nächsten Zeit sehen wir die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Versorgung der Arbeitslosen an. Deshalb erneuern wir unsere Forderung nach durchgreifender Verkürzung der Arbeitszeit durch allgemeine Einführung der 40-Stunden-Woche für alle Berufe unter Erhaltung und Stärkung der Massenkaufkraft. Die zur Arbeitszeit gemachten Vorschläge der Gutachterkommission betrachten wir nicht als eine Lösung, da von ihnen weder eine Arbeitszeitbeschränkung in dem nach der Lage des Arbeitsmarktes erforderlichen Ausmaß, noch eine ernsthafte Bekämpfung des Doppelverdienens erwartet werden kann.

Selbst wenn es gelingen sollte, die Arbeitslosigkeit einzudämmen, bleibt die Sicherung der Arbeits-

losenunterstützung eine vordringliche Pflicht des Staates. Wir betonen ausdrücklich, daß uns weitere Einschränkungen der bereits ohnedies stark reduzierten Leistungen oder eine weitere Einengung des Personenkreises in der Arbeitslosenversicherung völlig untragbar erscheinen. Wir warnen vor der Einführung von Reformen, die nur Abbau und Auflösung der Versicherung bedeuten können. Dagegen erscheint uns dringend notwendig die Schaffung einer einheitlichen Arbeitslosenfürsorge für alle Arbeitslosen, die keine Versicherungsansprüche haben. Wir betonen erneut die Notwendigkeit, öffentliche Mittel in größerem Umfang für Unterstützung der Arbeitslosen bereitzustellen, wenn die zur Verfügung stehenden Beitrags- und Etatmittel zur Deckung der Lasten nicht ausreichen.

Im Gebiet der sonstigen Sozialversicherung ist die Sanierung der knappschaftlichen Pensionsversicherung ein dringendes Gebot. Entschieden abgelehnt werden muß aber der Gedanke, diese Sanierung durch die Inanspruchnahme anderer Versicherungszweige zu bewerkstelligen, deren eigene finanzielle Lage im Gegenteil als baldige Hilfsmaßnahmen notwendig machen wird. So weisen wir erneut auf die bedenkliche Entwicklung der Finanzen der Invalidenversicherung hin, für die ebenfalls als baldige Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, um wenigstens die heutigen, an sich schon unzureichenden Renten zu gewährleisten.

Zu der von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände geforderten Reform der Unfallversicherung erklären wir ausdrücklich, daß wir die Wünsche der Arbeitgeber sachlich in allen Punkten ablehnen. Nicht Abbau, sondern im Gegenteil Ausbau der Unfallversicherung, namentlich soweit die Erweiterung des Kreises der entschädigungspflichtigen Berufsrankheiten in Frage kommt, ist dringend erforderlich.

Wir weisen die Regierung und gleichzeitig die Öffentlichkeit noch einmal darauf hin, welche ungeheuren Opfer die deutsche Arbeitnehmerschaft in der Vergangenheit bereits auf sich genommen hat. Eine weiterhin einseitig gegen die Interessen der deutschen Arbeitnehmer gerichtete Politik muß zu schwersten sozialen Kämpfen und zu größter politischer Beunruhigung und Verbitterung führen. Wir erwarten, daß die Regierung sich dieser unleugbaren Tatsachen bei ihren Beratungen bewußt bleiben wird.

Zur Lohnpolitischen Situation im Reich

In unserer Uebersicht in Nr. 16 des „Zimmerer“ berichteten wir über die Stellungnahme der bezirklichen Organisationen zu den Sprüchen der zentralen Schiedsstelle vom 26. März, soweit darüber Mitteilungen vorlagen. Heute können wir diese Uebersicht ergänzen. In zahlreichen Vertragsgebieten ist inzwischen der Streit um den Ecklohn zum Abschluß gelangt. Teils ist auch die Ortsklasseneinteilung und die Lohnfestsetzung für die Ortsklassen erledigt, so daß nur noch der Abschluß der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife offensteht. In einigen Tarifgebieten ist auch hierüber schon eine Einigung erzielt. Allgemein gesprochen haben, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die Verhandlungen gute Fortschritte gemacht. Zwar wird es bei den Verhandlungen über die bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife in verschiedenen Bezirken noch Schwierigkeiten geben; aber man wird auch darüber hinwegkommen müssen. Ob allerdings, wie das der Reichstarifvertrag vorschreibt, alle bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife bis 15. Mai dieses Jahres fertig sind, erscheint fraglich. Die Bezirke werden sich, wenn das Gelingen sollte, ein wenig dazu halten müssen.

Am weitesten zurück ist man im Vertragsgebiet Ostpreußen. Hier hat es den Anschein, als ob die Verhandlungen eingeregelt waren. Sie sollen am 22. und 24. April wieder aufgenommen worden sein. Wie wir erfahren, ist ein Schiedsspruch gefällt worden, der für die Lohngebiete I bis IV den Lohn auf 110, 99, 93 und 83 § festsetzt, und zwar ohne Werkzeuggeld. Ueber letzteres wird noch verhandelt.

In Niederschlesien ist nun auch das Grünberger Vertragsgebiet, das bisher noch offenstand, geregelt. Dort hat es noch eines Streiks von kurzer Dauer bedurft, um die Unternehmer zu bewegen, wenigstens für die Sommermonate, Mai bis Oktober, den durch den zentralen Schiedsspruch auf 92 § festgesetzten Lohn zu zahlen. In den übrigen Monaten soll der Lohn nur 91 § betragen.

Für Oberschlesien ist die Lohnfrage geregelt; ebenso die Ortsklasseneinteilung. Der Lohn bewegt sich von 77 bis 97 § . — Auch Ostmarka u (Streckentarif) kann als geregelt angesehen werden. Der neue Lohn ist 98 § .

Für die Grenzmark ist der zentrale Schiedsspruch über die Ecklöhne für verbindlich erklärt worden. Der Lohn für die II. und III. Ortsklasse wurde durch Schiedsspruch des Tarifamts vom 16. April um 7,5 beziehungsweise 6,5 % abgebaut. Erklärungsfrist war bis 23. April. Ueber die Stellung der Parteien sind wir noch nicht unterrichtet.

Im Freistaat Sachsen haben Verhandlungen vor dem bezirklichen Tarifamt über die Ecklöhne sowie über die Ortsklasseneinteilung zu einem Ergebnis nicht geführt. Die Unternehmer bestanden hartnäckig auf Erfüllung des ersten bezirklichen Schiedsspruches; der zentrale Schiedsspruch war ihnen nicht weitgehend genug; sie verlangten einen noch größeren Lohnabbau. Die Verhandlungen sind dann am 18. April vor dem Landeschlichter fortgesetzt worden. Es wurde ein Schiedsspruch gefällt, der von dem zentralen Spruch insofern abweicht, als er den Lohnabbau um einen Pfennig verringert. Die Unternehmer haben mitihm ihren Willen nicht bekommen. Die Löhne betragen nunmehr für die Ortsklassen I bis IV 116, 110, 103 und 95 § . Dazu kommen Verkehrszulagen für die Ortsklassen Ia, Ib und Ic von 8, 6 und 3 § ; für die Ortsklassen IIa und IVa von 2 § ; ferner für Zimmerer und Einsteiger in allen Klassen ein Werkzeuggeld von 3 § . Beide Parteien haben den Schiedsspruch angenommen.

In Mecklenburg ist bereits der Lohn- und Arbeitstarif fertiggestellt. Man wartet noch auf die Anerkennung und Unterzeichnung des Reichstarifvertrages durch die Spitzenverbände, um beides zusammen in Druck geben zu können. In Mecklenburg ist es, wie wir schon in Nr. 16 berichteten, gelungen, den zentralen Schiedsspruch um 2 bis 3 § zu verbessern; dafür mußten allerdings Konzessionen gemacht werden in der Frage der Gehzeitentfädigung und des Landgeldes.

Für die Provinz Sachsen und Anhalt wurde am 18. April vor dem Tarifamt Halle a. d. S. verhandelt. Es kam zu einem mit qualifizierter Mehrheit gefällten Schiedsspruch, den beide Parteien anerkannten. Danach wurden die Löhne festgesetzt auf 119 § für Magdeburg, 116 § für Sonderklasse, 107, 99, 94, 85 und 80 § für die Klassen I bis V. Ueber die Ortsklasseneinteilung waren sich die Parteien nicht ganz einig, deshalb sollte am 22. April weiterverhandelt werden, zugleich auch über den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarif. Die Verhandlungen am 22. April nahmen jedoch einen sehr fürnischen Verlauf, eine Einigung war unmöglich, weshalb die Parteien vereinbarten, das Tarifamt anzurufen. Wann das Tarifamt verhandeln wird, oder ob es bereits getagt hat, entzieht sich bisher unserer Kenntnis.

Aus dem Vertragsgebiet Norden (Hamburg, Schleswig-Holstein) ist zu berichten, daß für Hamburg der zentrale Schiedsspruch durch den Schlichter Dr. Völkers für verbindlich erklärt worden ist. Dr. Völkers hat eigenartigerweise in die Verbindlichkeitsklärung nur zwei Verbände auf Unternehmerseite einbezogen, nämlich die, von denen die Verbindlichkeitsklärung beantragt worden ist. Der dritte Verband ist freigeblieben. Dadurch sind zunächst einige Verwirrungen entstanden. Wie wir bereits in Nr. 16 des „Zimmerer“ berichteten, ist in Hamburg ein Teil unserer Kameraden, weil sie für den Schiedsspruch nicht arbeiten wollten, entlassen worden. Nach erfolgter Verbindlichkeitsklärung wurden sie von ihren Unternehmern aufgefordert, wieder in Arbeit zu treten. Dieser Aufforderung sind sie, weil sie dazu keine Verpflichtung fühlten, bisher nicht nachgekommen. Es stehen Verhandlungen bevor, durch die hoffentlich die noch bestehenden Hemmnisse ausgeräumt werden. — Für Schleswig-Holstein dürften die Verhandlungen über Ortsklasseneinteilung und Bezirkstarifvertrag ebenfalls bald aufgenommen werden.

Für das Unterweser-Emsgebiet ist der zentrale Schiedsspruch für verbindlich erklärt worden. Ueber die Löhne für die Ortsklassen wurde am 17. und 18. April vor dem Tarifamt verhandelt. Eine Einigung war nicht möglich. Es wurde mit den Stimmen der Unternehmer ein Schiedsspruch gefällt auf einen Lohnabbau von 11 bis 15 § die Stunde. Erklärungsfrist bis 25. April.

Für Nordwestdeutschland haben aus Anlaß der von Unternehmerseite beantragten Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches am 23. April Nachverhandlungen vor dem Schlichter stattgefunden. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. — Am gleichen Tage haben auch Nachverhandlungen vor dem Schlichter in Braunschweig stattgefunden. Auch hier ist eine Einigung nicht erfolgt.

In Thüringen, wo die Unternehmer besonders rigoros vorgegangen sind, haben am 20. April Verhandlungen vor dem Tarifamt stattgefunden. Es wurde ein Schiedsspruch gefällt, der die Löhne wie folgt festsetzt: Sonderklasse 113, Klasse I 101, II a 99, II 95, III a 90, III 85 und IV 81 § . Beide Parteien haben sich diesem Schiedsspruch unterworfen.

Für Ost-Thüringen (Osterland) ist am 25. April vor dem Tarifamt verhandelt und ein Schiedsspruch gefällt worden. Danach werden die bisherigen Löhne entsprechend dem zentralen Schiedsspruch um 10 % gesenkt. Greiz erhält 1 § Grenzzulage. Die Werkzeugzulage bleibt wie bisher. Die neuen Löhne sollen am 23. April in Kraft treten. Erklärungsfrist bis 29. April.

Aus dem Vertragsgebiet Hessen-Rhessau (Frankfurt a. M.) wird über Nachverhandlungen vor dem Schlichter zum Zwecke der Verbindlichkeitsklärung des zentralen Schiedsspruches berichtet, die bereits am 14. April stattgefunden haben. Die Unternehmer vertraten hier die merkwürdige Auffassung, daß der im zentralen Schiedsspruch angegebene Ecklohn nur für Frankfurt, nicht für die gesamte Lohnklasse I Gültigkeit hat. Dadurch haben sie den Schlichter irretiert, der deshalb seine Stellungnahme aussetzte. Was später geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Für Westdeutschland haben am 16. und 17. April Verhandlungen in Dortmund über Ortsklasseneinteilung und Löhne stattgefunden. Es wurde mit den Stimmen der Unternehmer ein Schiedsspruch gefällt, der die Löhne in den einzelnen Klassen um 14 bis 17 § abbaute. Erklärungsfrist bis 25. April.

Der im Rheinland gefällte Schiedsspruch über Ortsklasseneinteilung und Löhne, über den wir in Nr. 16 des „Zimmerer“ bereits berichteten, ist von den Unternehmerverbänden angenommen, von den Arbeiterverbänden abgelehnt worden. Was weiter wird, muß abgewartet werden.

Der zentrale Schiedsspruch für Westfalen-Ost-Lippe ist für verbindlich erklärt worden. Ueber die Ortsklasseneinteilung wurde am 18. April in Herford verhandelt, ohne daß eine Verständigung erzielt werden konnte. Das Bestreben der Unternehmer ist auf Schaffung von mehr Lohnklassen gerichtet, mit dem Ziel eines verstärkten Lohnabbaues. Hiergegen wehren sich die Arbeiter. Am 30. April sollen die Verhandlungen unter einem neuernannten Unparteiischen fortgesetzt werden.

In der Rheinpfalz kam es vor dem Tarifamt zu einer Vereinbarung zwischen den Parteien über den gesamten Bezirkstarifvertrag einschließlich der Löhne. Für die Sondergruppe Speyer und Frankenthal wurde der Lohn auf 118 § festgesetzt, für Lohngruppe I auf 116, II auf 115, IIa auf 112, III auf 107 und IV auf 100 § . Diese Löhne gelten vom 16. April an. Die Werkzeugzulage bleibt in der bisherigen Höhe.

Für Baden und Vorderpfalz ist am 16. April verhandelt und ein Schiedsspruch gefällt worden. Danach wird der bisherige Bezirkstarifvertrag mit einer Reihe von Änderungen, die im einzelnen aufgeführt sind, erneuert. Damit ist für das ganze badische Land und die Vorderpfalz die Bewegung beendet.

Es wäre erwünscht, wenn in allen Bezirken die Verhandlungen für die Lohn- und Arbeitstarife beschleunigt werden könnten. Das wird natürlich in starkem Maße abhängig sein von der Einstellung der Unternehmer. Die Unternehmer sollten, nachdem der Lohnabbau nunmehr leider auf der ganzen Linie Tatsache geworden ist, mit weiteren Versuchen auf Lohnsenkung durch Verschlechterung des Inhalts der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife aufhören. Gegen solche Versuche müssen sich die Arbeiter mit aller Kraft zur Wehr setzen, denn sie sind durch den unmittelbaren Lohnabbau in ihrer Kaufkraft bereits so sehr geschwächt worden, daß eine weitere Verschlechterung von ihnen unter keinen Umständen hingenommen werden kann, zumal die versprochene Preislenkung bisher nur in ganz bescheidenem Ausmaße eingetreten ist und neuerdings bereits wieder für lebenswichtige Bedarfsartikel ein Anziehen der Preise beobachtet werden kann. Die Haupt Sorge der Unternehmer sollte sein, Aufträge hereinzubekommen. Das ist, wie wir wissen, durchaus nicht so einfach. Aber zu Beginn der diesjährigen Tarifverhandlungen haben sie doch so getan, als ob Aufträge bereits in Aussicht ständen. Damit begründeten sie doch auch ihre Forderung, die Lohnregelung müsse bis 28. Februar erledigt sein. Noch sieht es leider nicht so aus, als sollte schon bald eine merkliche Besserung der Situation eintreten. Die Arbeiter werden recht behalten: der Lohnabbau ist kein Mittel zur Belebung der Wirtschaft; er wird sich gegenseitig auswirken. Das werden auch die Unternehmer noch einsehen; leider wird es dann zu spät sein.

Die Arbeitslosigkeit ist im März und April etwas zurückgegangen, aber doch nur unbedeutend. Die Reichsregierung und die Gutachterkommission sollten den Hauptwert auf die Arbeitsbeschaffung legen und hier in erster

Linie das Baugewerbe infolge seiner Schlüsselstellung berücksichtigen. Wenn das nicht in beschleunigtem Maße geschieht, dann wird der Bauommer ungenügt verstreichen, der Herbst wird kaum nennenswerte Verbesserungen bringen und der kommende Winter dürfte noch schlimmer werden, als es der letzte Winter war. Hier ist äußerste Eile not. Die Arbeitslosen fordern nachdrücklich Beschäftigung. Es muß schnellstens und energisch durchgegriffen werden.

Neunständige Arbeitszeit in RPD.-Betrieben

Die freigewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft kämpft gegenwärtig mit aller Leidenschaft um die Einführung der 40stündigen Arbeitswoche. Die RPD. hat natürlich zu dieser Frage im Reichstag eine Menge Demonstrationsanträge gestellt. Wie es in der Praxis jedoch aussieht, das zeigt uns eine Mitteilung, die wir dem „Korrespondent“, dem Verbandsorgan der deutschen Buchdrucker, entnehmen. Einleitend bemerkt der „Korrespondent“, daß die Belegschaft der Druckerei des Zentralorgans der RPD. (City-Druckerei) unorganisiert ist. Die „Rote Fahne“ wird also, und das ist besonders interessant, von „klassenbewußten Unorganisierten“ hergestellt. Im gewerkschaftlichen Leben bezeichnet man Unorganisierte bekanntlich als Gelbe. Diese revolutionären Gelben haben sich bereit erklärt, neun Stunden täglich zu arbeiten. Die Verordnung vom 28. März zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen gab diesen gelben Sumpfpflanzen Veranlassung zur Ueberschreitung des Achtstundentages. Die Verordnung, so schreibt der „Korrespondent“ dazu, gab den Rararien der „City“-Druckerei Gelegenheit, ihre wirtschaftsfriedliche Gesinnung ihren Vorgesetzten durch folgenden Beschluß in Nr. 85 der „Roten Fahne“ unter der idyllischen Balkenüberschrift „Unsere Antwort an Brüning und Severing“ zu verkünden und zu verherrlichen:

... Die Belegschaft der City-Druckerei wird innerhalb der nächsten drei Monate täglich eine Stunde Ueberarbeit ohne Bezahlung leisten und die Parole „Sparen an jedem Pfennig“ zum Leitmotiv ihrer Handlungen machen, um den gesteigerten Anforderungen der revolutionären Bewegung gerecht zu werden.

Das ist unsere Antwort an Brüning und Severing. Unsere freiwillige Ueberarbeit nimmt keinem arbeitslosen graphischen Arbeiter die Beschäftigung. Sie gibt der Partei die Möglichkeit, die behördlichen Schikanen und die Auswirkungen der Vorzensur gegen die revolutionäre Literatur zu einem Teil unwirksam zu machen...

Wir verurteilen und charakterisieren diesen Beschluß als Verfall gelber Gesinnung nicht deshalb, weil er den scheinheiligen Stempel parteipolitischer Opferwilligkeit trägt, sondern deshalb, weil er einen Verrat und eine Preisgabe gewerkschaftlicher Grundsätze darstellt. Denn hier handelt es sich um eine Verschacherung grundlegender gewerkschaftlicher Bestimmungen und der von den Gewerkschaften unter großen Opfern erkämpften tariflichen Rechte aus rein parteipolitischer Liebedienerei oder Knechtlichkeit. Wir sind Gegner der Notverordnung vom 28. März dieses Jahres zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, insbesondere des zweiten Abschnittes dieser Verordnung, der die bisherigen gesetzlichen Verbotsmöglichkeiten von Zeitungen und anderen Druckschriften wesentlich erweitert und erleichtert; aber wir erblicken in dem von den RPD.-Radetten der Berliner City-Druckerei betriebenen „Protest gegen diese Verordnung weder ein sachlich wirksames noch von den gewerkschaftlichen Grundsätzen aus empfehlenswertes Mittel, sondern einen geradezu frevelhaften Verrat fundamentalster Arbeiterinteressen. Ist es schon an und für sich eine unverantwortliche Preisgabe politischer Meinungsfreiheit, wenn das Arbeitsverhältnis von der parteipolitischen Tendenz des Betriebszweckes abhängig gemacht wird, wie dies neuerdings in den meisten kommunistischen Parteibetrieben auch an anderen Orten üblich geworden ist, so muß die im vorliegenden Fall zutage getretene bewußte Untergrabung arbeitsrechtlicher Grundsätze in Richtung der reaktionärsten Wünsche und Forderungen des Unternehmertums geradezu als parteipolitische Verhöhnung des ganzen bisherigen Ringens der freien Gewerkschaften empfunden werden. Wird doch dadurch der Forderung der ärgsten Scharfmacher und Befürworter der privatkapitalistischen Wirtschaft auf Verlängerung der Arbeitszeit bei gleichzeitiger Lohnsenkung in geradezu frivoler Weise von kommunistischer Seite Vorschub geleistet. Auch der Zweck dieser reaktionären Liebedienerei vor parteipolitischen Gözen ist ein völlig verkehrter. Denn seine letzte Erfüllung würde doch nichts anderes bedeuten, als die Ersetzung einer Diktatur oder Gewaltherrschaft durch eine andere, und zwar durch die Träger einer Diktatur, die bisher schon vor den gemeinsten Mitteln nicht zurückgeschreckt sind, um die politische und gewerkschaftliche Abwehrkraft der deutschen Arbeiterchaft durch parteipolitische Verhöhnung und Zersplitterung zu schwächen, statt sie zu festigen. Die parteipolitische Opferbereitschaft spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle; ihr könnte auf einwandfreierem Wege mit gleicher Hingabe Rechnung getragen werden. Ausschlaggebend ist die bewußt und rücksichtslos vollzogene Preisgabe der im Interesse der arbeitslosen Kollegen von den Gewerkschaften geforderten Einführung der Fünftagewoche durch freiwillige Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ohne jeden Lohnausgleich. Die künftigen Träume der rücksichtslosesten Scharfmacher in Unternehmerkreisen werden dadurch noch übertroffen. Selbst Reichstagsler Brüning wird sich über die praktische Erfüllung seines Wunsches nach einer baldigen engeren Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Arbeitern auf dem Gebiet der Arbeitszeit- und Lohnregelung zur Entlastung der Wirtschaft freuen. Daß aber die Kommunisten die ersten sein würden, die sich in solchem Sinne einer größeren Wirtschaftlichkeit der Betriebe opfern, dürfte er am allerwenigsten erwarten haben!

Kameraden werbt unermüdetlich für den Verband!

Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten

Zwischen

1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:
 - a) Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. V.,
 - b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V.,
2. dem Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E. V.,

und

1. dem Deutschen Bauwerksbund,
2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands,
3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,
4. dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands

ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich.

2. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten oder Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Bereinen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Vertrage beigefügten Muster abschließen. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Lohn- und Arbeitstarife ist die anliegende Gebietseinteilung maßgebend.

Für zusammenhängende Bauwerke (Eisenbahnen, Kanäle, Straßen-, Kabel- und Druckrohrverlegungen u.a.), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die bezirklichen Organisationen der vertragschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festsetzen. Hochbauten sowie Betonarbeiten an diesen Hochbauten, die nicht räumlich und zeitlich mit den vorgenannten Tiefbauarbeiten einschließlich der dazugehörigen Betonarbeiten ausgeführt werden, fallen unter die in Betracht kommenden bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife.

Die vertragschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuhalten und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter oder der Arbeitgeber ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die bezirklichen Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände in ihrer Gesamtheit oder einzeln mit dem oder den übrigen Arbeiter- oder Arbeitgeberverbänden einen solchen abschließen. Die Verhandlungen über den Abschluß der Lohn- und Arbeitstarife sind bis zum 15. Mai 1931 zu beenden.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifes nicht zustande, so haben die Tarifinstanzen gemäß § 11 Ziffer 19 bis 24 zu verfahren.

3. Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sind den vertragschließenden Spitzenorganisationen sofort nach Abschluß in 14 urschriftlichen Ausfertigungen vorzulegen.

Den Spitzenorganisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, insoweit ein Einspruchsrecht zu, als der Lohn- und Arbeitstarif gegen Sinn oder Wortlaut des Reichstarifvertrages verstößt. Dieser Einspruch hat bezüglich der Löhne und Zuschläge keine aufhebende Wirkung.

4. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 2 der Lohn- und Arbeitstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chausseebauarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten).

5. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder andersorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

6. Die vertragschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragschließenden Parteien dennoch mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrage abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwasige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

7. Die vertragschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemeinverbindlich erklärt werden, soweit seitens der vertragschließenden Spitzenorganisationen Einspruch gegen die Tarifverträge gemäß § 1 Ziffer 3 nicht erhoben ist.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle feuerungstechnischen Arbeiten und für alle Arbeitsstätten, wo feuerungstechnische Arbeiten ausgeführt werden, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen für Steinholzarbeiten werden in je einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag für das ganze Reich geregelt.

§ 2. Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. a) Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

b) Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der anderen ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich — und zwar zunächst unter Benutzung der öffentlichen Arbeitsnachweise (Facharbeitsnachweise) — gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Von vorzunehmenden Entlassungen soll der Betriebsvertretung möglichst vorher Kenntnis gegeben werden.

2. a) Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des

Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Familienväter nicht vor Unverheirateten entlassen werden.

Bei Entlassung wegen Witterungseinflüssen sollen die Entlassenen nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten wieder eingestellt werden, sofern sie sich innerhalb 3 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet haben.

b) Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den anderen Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Das Arbeitsverhältnis darf beiderseitig ohne Kündigungsfrist täglich gelöst werden, jedoch nur zum Arbeitschluß.

4. a) Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort mit dem Lohn ausgehändigt, so ist dem Arbeiter darüber eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszustellen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

b) Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage zehn oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahlungstag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort beim Ausscheiden ausgehändigt, so ist dem Arbeiter darüber eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszustellen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

5. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

§ 3. Arbeitszeit.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, sofort nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes in Verhandlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten. Wo bisher die Arbeitszeit im Lohn- und Arbeitstarif geregelt war, wird diese Regelung in den auf Grund dieses Reichstarifvertrages abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarif übernommen. In den übrigen Tarifgebieten können die bezirklichen Organisationen eine Regelung der Arbeitszeit nur durch freie Vereinbarung treffen.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet der Beginn der Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagearbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der im Bauwerk unter Tag zurückzulegende Weg nicht mehr als 1000 m beträgt. Bei längeren Wegestrecken hat der Arbeitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen oder die gesamte Laufzeit am Bauwerk zu bezahlen. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur-, Installations- oder Einrichtungsarbeiten, wenn anderwärts Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (z. B. Rippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen, Be- und Entladen sowie Verschieben bzw. Verholen von Eisenbahnwagen oder Kränen zur Innehaltung der gesetzten Ladefrist). Auf Betonbauten, Untertagebauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie z. B. Unterzüge, Säulen, Treppenläufe, Binder, Gewölbe u. dgl., nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Entlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht mißbräuchlich ausgenutzt werden.

2. a) Es gelten: als Ueberstunden die Stunden, die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis zum regelmäßigen Beginn der Arbeitszeit, und die Stunden, welche zwischen den regelmäßigen Schluß der Arbeitszeit und abends 8 Uhr fallen, als Nachtarbeit die Stunden, die in die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen, als Sonntagsarbeit oder Arbeit an gesetzlichen Feiertagen die Arbeit an diesen Tagen, die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis nachts 12 Uhr fällt. Wird jedoch in

der auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Nacht über 12 Uhr hinaus gearbeitet, so gelten auch die Stunden von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr als Sonntags- oder Feiertagsarbeit.

Ausnahmen:

Tritt ausnahmsweise infolge Betriebsnotwendigkeit durch Verschiebung der regelmäßigen Arbeitszeit ein früherer oder späterer Arbeitsbeginn ein, so gelten die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis nachts 12 Uhr fallenden Stunden nicht als zuschlagspflichtig, sofern die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dadurch nicht überschritten wird.

Für Arbeitsstunden, die in die Zeit von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen und keine Mehrleistung über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus darstellen, ist an Stelle des tariflichen Nachtarbeitszuschlages im Lohn- und Arbeitstarif ein besonderer Zuschlag zu vereinbaren.

b) Würden mehrere Zeitzuschläge zusammentreffen, so ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen.

3. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

Als In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen gilt nicht der Auf- und Abbau sowie Antransport der Maschinen.

4. Sind mehrere Maschinen dauernd im Betrieb, so soll durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterchaft geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

5. Wird nach Benehmen mit der Betriebsvertretung in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Belegschaften der einzelnen Schichten nach Ablauf einer Woche derart auszutauschen, daß die Leute, die bisher nachts arbeiteten, am Tage arbeiten und umgekehrt (Wechselschichten). Bei diesen Wechselschichten sind Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Für Sonn- und Feiertagsarbeit sind die tarifmäßigen Zuschläge auch bei Wechselschichten zu zahlen. Arbeitet ein Arbeiter über seine Schicht hinaus, so erhält er für diese Ueberarbeit den hierfür tariflich vorgesehenen Zuschlag.

6. Bei Dreischichtarbeit wird für jede Schicht eine halbe Stunde Pause eingelegt. Diese Pause wird denjenigen Arbeitern, die infolgedessen nur eine Arbeitszeit von 7½ Stunden leisten, als Arbeitszeit vergütet.

7. Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

8. Wächter, Barackenwärter und Mannschaftsköche, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 2 der Arbeitszeitverordnung).

§ 5. Arbeitslohn.

1. a) Der Stundenlohn für alle Arbeiter, die nach § 1 Ziff. 4 N. B. in Verbindung mit § 2 der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife unter den Reichstarifvertrag fallen, wird von den bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Bereinen und Zahlstellen) der Arbeiter für den Geltungsbereich des Lohn- und Arbeitstarifes vereinbart.

b) Bestimmungen über Akkordarbeit sind in einer besonderen Vereinbarung niederzulegen.

2. Der Stundenlohn ist unterschiedlich festzusetzen für alle Arbeitergruppen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und über 20 Jahre (Vollarbeiter).

3. Für alle Arbeiter bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind die Löhne gestaffelt festzusetzen, und zwar:

- vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre,
- bis zum vollendeten 18. Lebensjahre,
- bis zum vollendeten 19. Lebensjahre,
- bis zum vollendeten 20. Lebensjahre.

4. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter ist 17 v. S. niedriger als der Lohn für Maurer der gleichen Altersklasse.

5. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von der Regelung in Ziff. 4.

Als Tiefbauarbeiten gelten u. a. alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chausseebauten (mit Ausnahme der Pflasterarbeiten) nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammer-schleusenbauten, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten, Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, Rammarbeiten und Vaggerarbeiten mit Ausnahme der Nasbaggerarbeiten, Festungs- und Entfestigungsbauten, Kanalisations- (Siel-, Schleusen-), Wasser- und Gasleitungsbauten einschließlich der Reservoiranlagen; Kabelverlegungen; Fundierungsarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Büro-, Anstalts- und Fabrikgebäude (als normale Fundamente gelten solche, welche bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen); See-, Fluß-, Deich- und Dammbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Apterungs-, Dränierungs-, Bodenkulturarbeiten, sonstige Erdarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

Werden bei demselben Unternehmer als Bauhilfsarbeiter tätige Arbeiter mit Ausschachtungs- und Planierungsarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.

6. Für Nichtfacharbeiter, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung nicht mindestens vier Monate ununterbrochen im Baugewerbe tätig waren, beträgt der Lohn 10 v. S. weniger als für Arbeiter der gleichen Arbeitergruppen, die bereits länger tätig sind.

1 Als Unterbrechung gilt nur eine solche von mehr als 1 Wochen.

7. Bei Beton- und Eisenbetonarbeiten werden Zementfacharbeiter, Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter beschäftigt.

Der Lohn und die Lohnzuschläge des Zementfacharbeiters sollen dem des Maurers, des Einschalers für Beton dem des Zimmerers, des Betonhilfsarbeiters im Hochbau dem des Bauhilfsarbeiters gleichgestellt sein.

Die bei Beton- und Eisenbetonarbeiten bei Tiefbauten beschäftigten Tiefbauarbeiter erhalten einen Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Bauhilfsarbeiter- und dem Tiefbauarbeiterlohn:

- beim Handmischen, beim Einstampfen, beim Auffüllen des Zementes auf die Mischung.

8. Für sämtliche Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invaliddität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Wächter, Barackenwärter und Mannschafstische unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung.

9. Den Unterverbänden (siehe Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, für Arbeiten außerhalb des Tarif- und Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge.

10. Die in § 2 der Lohn- und Arbeitsstarife festgesetzten Löhne können spätestens am 2. Februar 1932 zum 2. März 1932 gekündigt werden.

11. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt, hiervon gelten lediglich folgende Ausnahmen:

a) dem Arbeiter wird der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverfassung nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsverfassung nachgewiesen wird:

bei eigener Erkrankung des Arbeiters, sofern er mindestens 6 Tage im Betrieb tätig gewesen ist und sofern die Krankheit länger als 3 Tage dauert. Für ein und denselben Krankheitsfall wird der Verdienstausschlag nur einmal vergütet.

bei Geburts- oder Todesfällen in der Familie (Eltern, Ehefrauen und Kinder);

bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter, Angeklagter, Kläger oder Beklagter ist.

bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung;

b) wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörung die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Feiertage bis zu 2 Stunden bezahlt.

12. Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden.

13. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo betriebstechnische Umstände dem entgegenstehen, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl oder dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäfts oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung im Benehmen mit der örtlichen oder bezirklichen Organisation zulässig.

14. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo betriebstechnische Umstände dem entgegenstehen, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl oder dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäfts oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung im Benehmen mit der örtlichen oder bezirklichen Organisation zulässig.

15. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren 4 Monate nach Eintritt ihrer Fälligkeit (Zahltag).

§ 6. Lehrlinge.

Neben den Bestimmungen des Lehrvertrages, die mit den Bestimmungen des § 6 RZB. und des § 3 des Lohn- und Arbeitsstarifes nicht in Widerspruch stehen dürfen, gelten für die Lehrlinge nachstehende Bestimmungen; inwieweit finden die Vorschriften des Reichs-

2. Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können. Der Zementarbeiter muß die gemauerten Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können.

Wahrchau!

Rücksichtslosigkeit aus Unüberlegtheit und Bequemlichkeit.

Dies Unfallverhütungsbild des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften sollte vor allen Dingen auf jeder Bahnhofstreppe, aber auch sonst in allen viel besuchten öffentlichen Gebäuden, auf den Treppen der Warenhäuser, der Cafés und Restaurants ausgehängt werden.



Bestell Nr. 372. - d. Unfallverhütungsbild G.m.b.H. Verb. d. Dtsch. Berufsgenossenschaft, Berlin W.9.

Wahrchau bedeutet: Bewahre dich, indem du richtig um dich schaust! Bewahre aber auch andere vor Unheil, das du verursachen kannst.

tarifvertrages und des Lohn- und Arbeitsstarifes auf die Lehrlinge keine Anwendung:

1. Die Entschädigung der Lehrlinge wird im Lohn- und Arbeitsstarif (§ 3) prozentual zu dem Tarifstundelohn der Facharbeiter (Vollarbeiter) festgesetzt.

2. Zu den Verhandlungen über die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung im Lohn- und Arbeitsstarif können auf Wunsch Handwerkskammern, Innungen und Gefellenausschüsse zugezogen werden.

3. Die Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 6 Werkstage, in den weiteren Lehrjahren je 4 Werkstage Ferien.

4. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen.

5. Die vertragsschließenden Organisationen erklären sich bereit, nachdem die zwischen ihnen geführten Verhandlungen über eine Lehrlingsordnung beendet und diese beiderseitig anerkannt und durch die öffentlich-rechtlichen Organe in Kraft gesetzt worden ist, über eine dann etwa noch notwendige Regelung der Lehrlingsbestimmungen im Reichstarifvertrag in erneute Verhandlungen einzutreten.

§ 7. Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Uebernahme von beruflicher Nebenarbeit gegen Entgelt ist nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 8. Betriebsvertretung der Arbeiter.

Gemäß § 62 des Betriebsrätegesetzes wird für das Baugewerbe folgende Betriebsvertretung vereinbart:

- a) Bau- und Platzdelegierte, b) Delegiertenausschüsse.

1. a) Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte entweder zu ernennen oder von den vertragsschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen.

den Arbeiterorganisationen zu berücksichtigen. Auf Baustellen mit Mehrschichtenbetrieb sollen die zu wählenden Baudelegierten aus den Belegschaften der verschiedenen Schichten ernannt oder bestimmt werden.

Table with 2 columns: Arbeiterzahl and Anzahl Delegierter. Rows show ranges from 4-10 to 100-199.

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

c) Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Baustelle besondere Delegierte bestimmt werden.

In der Wahl der Platzdelegierten nehmen sämtliche in den betreffenden Zimmererunternehmen tätige Zimmerer teil, einerlei, ob sie am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt sind.

d) Die Bau- oder Platzdelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen.

2. Die Namen der Delegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber oder dem auf der Bau- oder Arbeitsstelle ständig anwesenden Aufsichtsführenden in der Reihenfolge, in der sie ernannt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen, sofern der Arbeitgeber nicht einen besonders hierzu Bevollmächtigten angegeben hat.

3. Sind auf einer Bau- oder Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erlischt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der Tabelle in Ziffer 1 b. Nach Aufforderung des Arbeitgebers hat die Belegschaft innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, welche Personen als Delegierte auscheiden.

4. Die Delegierten gelten für Bau- oder Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Bau- oder Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

5. a) Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Delegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Bau- und Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß.

b) Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen in Ziffer 1 b. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung des Arbeitgebers gegenüber den Delegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Bau- oder Arbeitsstellen befugt.

7. a) Die Bau- und Platzdelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Belegschaft auf jeder einzelnen Bau- oder Arbeitsstelle gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern.

b) Die Delegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Veräumnisse von Arbeitszeit infolge Ausübung des Delegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge.

8. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Delegierte angerufen werden.

9. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist unterlagt, Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

10. Das Amt des Delegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Bau- oder Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem

Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Delegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Für die Entlassung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des Amtes als Delegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegierten-ausschuss.

10. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sowie des Gesetzes über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921 und des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922.

11. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen berechtigt, die Bau- oder Arbeitsstelle im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers und möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Bau- oder Arbeitsstelle zustoßen.

§ 9. Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Bei Mehrschichtenbetrieb sind die Schlafräume für jede Schicht getrennt zu halten. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kantinenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. In der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil. Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben. Wird die Kantinenberechtigung an einen Wirt oder ähnlichen Geschäftsmann verpachtet, so ist der Pächter der gemeinsamen Kontrolle des Arbeitgebers und der vorgenannten Vertretung der Arbeiter zu unterstellen.

4. An jeder Bau- und Arbeitsstelle hat der Arbeitgeber für die Verleghaft einen verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die dem Arbeiter durch Benutzung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume, Baubuden und Kantinen entstehen (Brandschäden, Diebstahl usw.) übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung, es sei denn, daß ihn ein Verschulden trifft.

§ 10. Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat je einmal im Kalenderjahre 1931 und 1932 Anspruch auf 3 Arbeitstage Ferien, wenn er eine ununterbrochene Zugehörigkeit zu ein und demselben Unternehmen von 39 Wochen (Wartezeit) erfüllt hat.

Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen; für diejenigen Arbeiter jedoch, die bereits im Vorjahre beim gleichen Unternehmen einen Ferienanspruch erworben oder Ferien erhalten hatten, mit dem Tage, an dem der Ferienanspruch für das Vorjahr erworben wurde. Auch die in die Zeit von Inkrafttreten dieses Reichstarifvertrages fallende Wartezeit wird angerechnet.

Wenn ein Arbeiter mit der Arbeit aussetzen muß, ohne entlassen zu werden, so wird die Zeit des Aussetzens auf die Wartezeit angerechnet.

Wird ein Arbeiter wegen Krankheit vor Ablauf der Wartezeit entlassen, aber ohne Zwischenbeschäftigung bei einem anderen Unternehmer innerhalb 12 Wochen wieder eingestellt, so wird ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung auf die Wartezeit in Anrechnung gebracht.

Tarifwidrige Arbeitsniederlegungen gelten in jedem Falle als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Sinne dieser Bestimmung gilt als nicht vorliegend, wenn das Fernbleiben von der Arbeit dem Unternehmer zwei Tage vorher gemeldet worden ist, nicht länger als einen Tag gedauert hat, und der Arbeiter von dem Unternehmer, ohne daß dieser von seinem Entlassungsgrund Gebrauch macht, weiter beschäftigt wird.

Ein erworbener Ferienanspruch erlischt, wenn er nicht spätestens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird; er erlischt ferner, wenn der Arbeiter aus einem gesetzlich vorgesehenen Grunde fristlos entlassen wird, bevor er Ferien genommen hat.

2. Wann die Ferien angetreten werden, bestimmt der Unternehmer nach Anhörung der Betriebsvertretung im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten. Begründete Wünsche der Ferienberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

3. Während der Ferien erhält der Arbeiter ein Entgelt in Höhe des bei Beginn der Ferien für ihn geltenden Tarifstundenlohnes, und zwar täglich für 1/6 der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

4. Dem Arbeiter ist untersagt, während der Ferien anderweitige Beschäftigung gegen Entgelt anzunehmen, andernfalls verliert er den Anspruch auf das Ferienentgelt und kann vom Arbeitgeber aus diesem Grunde fristlos entlassen werden.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen und privaten Regiebaubetrieben durchzuführen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Es werden folgende Tarifinstanzen gebildet:

- a) Schlichtungskommissionen,
b) Tarifämter,
c) das Haupttarifamt.

2. Die Schlichtungskommissionen sind zuständig:

- a) als unterste Auslegungsinanz,
b) als Einigungsstelle, welche am Sitz der Schlichtungskommission und in einem bezirklich festzustellenden näheren Umkreis des Sitzes als Gütestelle im Sinne des § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt, sofern die am Streitfall beteiligten Arbeiter innerhalb dieses Bezirkes wohnhaft oder beschäftigt sind.

Die Tarifämter sind zuständig:

- a) als Schiedsgerichte zur Auslegung von Tarifbestimmungen im Sinne von § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes;
b) als vereinbarte Schlichtungsstellen für die Fälle aus § 1 Ziffer 2 Nr. 3.

Das Haupttarifamt ist zuständig:

- a) als oberstes Schiedsgericht im Sinne des § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes,
b) als oberste Schlichtungsstelle.

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

4. Lehnen Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beisitzer sich der Stimme enthalten haben. Als Ablehnung der Beteiligung gilt es auch, wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeiterbeisitzer trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

5. a) Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz im gleichen Falle als Beisitzer tätig gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.

b) Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

6. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten. Im Güteverfahren nach § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes müssen die streitenden Parteien auch persönlich geladen werden.

7. Vor Fällung eines Schiedspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanz teil. Wo unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten. An der Abstimmung dürfen sich auf Arbeitgeber- oder Arbeiterseite nur so viel Mitglieder beteiligen, als auf der andern Seite Mitglieder anwesend sind.

8. Bindende Entscheidungen der Tarifinstanzen haben, sofern die Tarifinstanz als vereinbarte Schlichtungsstelle tätig wurde, die gleiche Wirkung wie die Bestimmungen des Tarifvertrages, sofern sie als Schiedsgericht tätig wurde, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

9. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragschließenden Organisationen gleicher Art oder deren Unterverbände.

10. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

11. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

12. a) Die Kosten der Tarifinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

b) Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tarifinstanz durch die den vertragschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

13. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommissionen.

14. Die Schlichtungskommissionen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte gebildet; sie bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Vertreter.

Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Eine Streitigkeit gilt als eingetreten, sobald eine der streitenden Parteien die Unmöglichkeit einer Einigung erklärt hat.

Die Schlichtungskommission hat spätestens 8 Werktage nach der Antragstellung über die Angelegenheit zu verhandeln.

Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht, oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifämter.

15. Tritt die Schlichtungskommission als Auslegungsinanz auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

16. a) Gegen den Spruch der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach

Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission ein Spruch nicht zustande gekommen ist.

b) Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen tätig zu werden.

17. Das Tarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wird das Tarifamt als vereinbarte Schlichtungsstelle tätig, so müssen auf jeder Seite 4 Beisitzer mitwirken.

18. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 20, 21 und 24) zulässig.

19. a) Wird das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziffer 2 Nr. 3 angerufen, so hat es zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Tarifamt festzusetzenden Frist gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden zu erklären haben. Nichterklärung gilt als Ablehnung.

Schiedsprüche des Tarifamtes, die einstimmig gefällt wurden, sind endgültig und bindend, das gleiche gilt für Schiedsprüche, denen sich die Parteien vorher unterworfen haben.

b) Ist das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziffer 2 Nr. 3 tätig geworden und wird der Schiedspruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so entscheidet auf Antrag das Haupttarifamt gemäß Ziffer 24.

c) Wo sich die Vertragsparteien des Lohn- und Arbeitstarifes über die als Unparteiische zu bestimmenden Persönlichkeiten nicht einigen, haben sie den geschäftsführenden Vorsitzenden des für den Sitz des Tarifamtes zuständigen Landesarbeitsgerichts zu bitten, daß er eine geeignete Persönlichkeit bestimmt. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitsache durch ihre zentrale Vertretung vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. a) Gegen Entscheidungen, die das Tarifamt auf Grund der Ziffer 16 gefällt hat, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Anrufung des Haupttarifamtes ist ferner zulässig, wenn das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit getreten ist oder wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

b) Die Berufung bewirkt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 24, keinen Aufschub.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer der vertragschließenden Spitzenorganisationen befugt, grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden, die sich bei der Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisitzer der am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beisitzer der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragschließenden Spitzenorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung der vertragschließenden Spitzenorganisationen ernannt.

24. Wird das Haupttarifamt auf Grund § 1 Ziffer 2 Nr. 3 angerufen, so kann es über alle fristigen Fragen mit bindender Wirkung entscheiden oder die bindende Entscheidung bestimmter Fragen dem Tarifamt (Ziffer 19 a) überweisen.

§ 12. Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife einzusetzen, und zwar auch bei allen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden Bauunternehmungen. Entsteht ein Streitfall zwischen den Vertragsparteien oder ihren Unterorganisationen, der zu Kampfmaßnahmen führen kann, so haben die Vertragsparteien zunächst in Verhandlungen einzutreten. Streiks, Aussperrungen oder sonstige Kampfmaßnahmen sind unzulässig vor Beginn und während der Dauer des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens sowie nach Abschluß dieses Verfahrens während der Entscheidung.

2. Fügt sich eine der vertragschließenden Organisationen einer bindenden Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so besteht für die Organisationen der Gegenpartei dieser Organisation gegenüber Handlungsfreiheit.

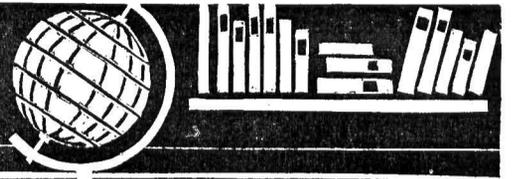
§ 13. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1931 bis zum 2. März 1933.

Berlin, den 28. März 1931.

Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes: Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. V. Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes e. V. Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen e. V. Deutscher Bauwerkverbund. Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. Zentralverband der Maschinenisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

UNTERHALTUNG WISSEN



Osterhase und Neubauwohnung

Wenn Ihr werdet diese Zeilen lesen, wird längst der Osterhase seine „Mission“ erfüllt haben — wird sich draußen zwischen zartem Grün, Feld und Wiesen tummeln, sich behaglich der warmen Tage erfreuen. Er hat für ein Jahr wieder Ruh und doch — bei wie vielen ist er vorbeigegangen, bei denen, wo es kaum für das nötige Brot langt.

Mein Osterhase, fürwahr, ein schmucker Geselle, erschien nicht etwa vierfüßig, sondern...

Doch liegt hier etwas Unangenehmes dazwischen, nämlich: Wohnungsübergang. Dreimal umgezogen ist schlimmer als einmal abgebrannt. Dieses Sprichwort hat seinen ehrlichen, tiefen Sinn.

Bei einem Umzug merkt man erst, was sich im Laufe der Zeit angesammelt hat. Kisten und Kasten, gefüllt mit schon längst abgestellten Sachen kommen wieder zum Vorschein. Alle die vielen Sachen gleiten einem förmlich durch die Hände und dabei merkt man, daß man gar nicht so arm ist.

Dieser, hoffentlich letzte Umzug in meinem Leben brachte gleichzeitig eine Umwälzung meiner Wohnungsangelegenheiten mit sich, nämlich, das Wohnen zur Untermiete hat nun ein Ende. Vom Wohnungsamt bin ich in den Rang „Zum Bezug einer eigenen Wohnung“ eingestuft worden.

Dieser Weg dahin war lang und schwierig. Voller Neger und Verluste, doch wie gesagt, die Sache hat nun ein Ende.

In der neuen Siedlung, wo es nun überhaupt keinen Hausbesitzer gibt, sondern nur Genossenschaftler, hat man mir eine Wohnung zugestellt. Und was für eine Wohnung: Stube, Kammer, Küche, Bad mit Innenklosett, in der ersten Etage wohnend.

Führe auf Führe rollte ich mit meinem Wägelchen in die neue Wohnung. Bei einem Arbeitslosen darf der Umzug nichts kosten, und so war ich in eigener Person der Motor und das Pferd selbst.

Führe auf Führe rollte. — Mit einer inneren Genugtuung zog ich sie die Straße entlang. Haha! Durchgebissen, das Hundeleben hat nun ein Ende. Ich habe eine eigene Wohnung!

Was ist denn eigentlich ein Untermieter? Das fünfte Rad am Wagen, der Geduldete, der Zahler. Die schlechtesten Zimmer vom Vermieter sind als Heim für den Untermieter gut genug. Er zahlt indirekt die Lichtrechnung für den Vermieter mit. Er muß zahlen, zahlen, zahlen!

Alle diese Gedanken durchschwirrten meinen Kopf bei dem Einfahren meiner Möbelfuhren. Dann trat ein böshaftes Lächeln auf meinen Mund. Das Innere wurde warm und leicht bei dem frohen Bewußtsein, daß die Zimmer nicht mehr abgehen wie warme Semmeln. Sie blieben leerstehen. Ach, wie gut das mir tat. Sie müssen runter mit ihren Wucherpreisen, sie müssen nun auch die Untermieter wie Menschen behandeln.

Das Treppenhaus im Neubau ist voller Lärm. Noch wuchten die Handwerker, und zwischen Hammer Schlag und Kellenklang schallen die Kommandorufe der Möbeltreger. Draußen auf der Straße fahren neue Möbelwagen an. Es beginnt ein emsiges Rein und Raus, und wie eine Pforte schwingt sich die erste Gerüstlage des Baugerüsts über den Hauseingang. Die langanhaltende kalte Witterung hat das Puzen des Hauses noch nicht zugelassen. Aber was macht wohl ein Baugerüst vor den Fenstern aus, wenn man eine eigene Wohnung beziehen kann, wenn man für die ganze Wohnung monatlich 5 M weniger Miete zahlen braucht, als für die zwei Zimmer auf Untermiete? Bagateltsache!

Aber den Einzug kommt der Abend. In den neubezogenen Wohnungen hämmert und pocht es. Regale und sonstige Sachen müssen an den Wänden befestigt werden. Erst spät tritt Ruhe ein.

Nach all diesen Umwälzungen und Aufregungen tritt man einen Augenblick vor die Haustür, geht ein Stück in die neue Umgebung hinein, wirft einen Blick zurück auf sein neues Heim, und wie ulkig sehen die erleuchteten Fenster hinter dem Baugerüst aus. Gestern noch waren sie blind, und heute strahlen sie Wärme und Heimliches aus. Doch auch die wagerechten und lotrechten Linien vom Baugerüst stehen wie Gitter vor den erleuchteten Fenstern.

Müde — für heute ist es geschafft — tritt man die erste Nacht im neuen Heim an.

Der nächste Tag brachte allerhand unangenehme Überraschungen. Da fehlt das und jenes — aber wo hernehmen? Im Bad, in der Küche, in der Kammer, überall fehlen Kleinigkeiten. Die Stube, ja, der Raum ist wohl da, aber die muß wohl noch lange leerstehen.

Da hat man nun dem lieben Gott den Rücken gefehrt, will nichts mehr von ihm wissen, und doch — wenn die Not am größten ist — wir stellen die nun eigentlich folgenden Worte aber ein wenig um — bist du dir selbst der Nächste. — Wir werden ja sehen:

Draußen lacht Osterwetter. Meine kleine Schwester ist längst mit Rucksack in Wanderkleidung mit der Arbeiterjugend in die Osterfeiertage gefahren. Recht so. Haben wir es doch ehemals ebenso gehalten. Aber heute? Familie, die Arbeitslosigkeit hebt die Feiertage nicht als besondere Tage heraus. Schon die Feiertage über etwas besser essen zu können, würde diesen Feiertagen eine bestimmte Note geben. Aber so — es geht ja Millionen so.

Ich hatte mich schon mit diesen Feiertagen abgefunden — da, klingelte es nicht? Schon Besuch in der neuen Wohnung, denke ich, und mit diesem Gedanken guckte ich durch den Briefkastenschlitz, um zu sehen, wer

es ist. Schon raffelt die Klingel wieder. Ich reiße die Tür auf —

„Mahlzeit!“
„Mahlzeit!“ antwortete ich.

„Unterschreiben Sie bitte!“
„Ja, bitte.“

Ein Borggefühl der Freude steigt aus meinem Herzen.

„Hier bitte!“
Er drückt mir den Bleistift mit einer Quittung über fünfzehn Mark in die Hand. Oh, für solche Sachen gebe ich gern meinen Namen.

„Bitte!“
Er drückt mir drei blanke Fünfmärkstücken in die Hand, und mit einem „Mahlzeit“ ist er verschwunden.

Der Geldbriefträger am Osterfönabend!

Ich schauke diese drei blanken Fünfmärkstücken in meinen Händen. Wie sie aneinanderschlagen. Haha!

Zimmerplatz in Hessen

Hier sind die Pläne fürs neue Haus. Wann fliegt die Schwalbe ein und aus?

Und hier sind die Fichten — die Säge her! Die Säge ist blank, sie kreischt gar sehr.

Vom Lattenzaun gucken die lustigen Kinder. Wie die beißende Art ihre Nester findet!

Rastanienbäume sind grün entflammt. Blaue Meisen hüpfen den Stamm entlang.

Vom Kirchturn Freund der singt Kritri. [Gockel Frau Wassermühle, die sprüht ihr Schischil!

Der Zimmerplatz ist die Mitte vom Dorf. Wann holt ihr zum Neubau das Fachwerk fort?

Es steht schon, das Holzwerk nun Stein hinein. Das Gebälge muß schwarz gestrichen sein.

Oh du's gedacht, ist fertig das Haus. Nun, liebe Schwalben: fliegt ein und aus!

Max Dortu.

Jetzt singen sie gar eine Melodie von Ostern und von einem Arbeitslosen, der außer seiner Arbeitslosenunterstützung Geld ins Haus bekommen hat.

Noch stehe ich im Vorsaal und weiß absolut nichts mit dem Gelde anzufangen. Allerlei freudige Gedanken schießen durch den Kopf, beim Anblick dieser blanken Geldstücke. Da tritt meine Frau aus der Küche, mein Wegbleiben hatte sie fröhlich gemacht.

„Wer war es denn?“
„Der Osterhase“, antwortete ich in hohen Tönen.

„Du Schwindler!“
„Wenn du es durchaus nicht glauben willst, da, schau her —!“

Ihre Augen werden rund und groß wie die der Fünfmärkstücke.

Schweigen. Die Freude wallt von Gesicht zu Gesicht und dann gehen wir gemeinsam in die Küche.

„Woher, woher“, spricht sie in einem fort.
„Woher?“

Gepriesen sei der Redakteur oder dessen Fräulein oder die Postanstalt, die mir das Honorar zur rechten Zeit am Osterfönabend zukommen ließ. Denn nun konnte der geplante Ausflug mit Einkehren stattfinden. Es konnte wirkliche Ostern gefeiert werden.

Otto Reschbeil.

Jugend hinaus ins Freie!

Der Reichsverband für Deutsche Jugendbergeber führt am 17. Mai einen einseitigen Reichswerbetag für Jugendbergeber und Jugendwandler durch. Diese Gelegenheit wollen wir benutzen, um unsern Lesern erneut durch die nachstehende Abhandlung eines erfrigten Jugendbergeberfreundes einen Einblick in die Bedeutung dieses Wertes für die wertvolle Jugend zu geben und sie aufzufordern, sich nach besten Kräften für die Unterstützung dieser volkswichtigen Bestrebungen einzusetzen. Die Schriftleitung.

Wann wir schreiben Seit an Seit... so klingt es schon am frühen Morgen durch die Straßen der Stadt. Eine Schar junger Burschen mit leuchtendem Blick zieht hinaus. Den flatternden Wimpel voran. Jetzt sind sie neben mir. Da kann ich auch die Inschrift auf ihrem Wimpel lesen. Eine Gewerkschaftsjugendgruppe ist es. Junge Arbeiter, die den Sonntag über hinauswandern in Feld und Wald, die fernab vom Lärm des Alltags und vom Getriebe der Stadt sich an der Natur erfreuen, die ihren Körper stärken und kräftigen wollen in Licht und Luft.

So ist es recht. Gerade für dich, erwerbstätige Jugend, sind Bewegung und Aufenthalt im Freien bitter notwendig. Tag für Tag steht ihr am Webstuhl oder Spinnrad, an der Hobelbank und am Schraubstock. Die Arbeit gräbt eurem jungen Körper schon früh ihre Spuren ein. Da gibt euch der Aufenthalt in Feld und Wald neuen Mut, neue Kraft, den Kampf mit dem Leben zu bestehen. Da ertönt's aufs neue aus frischen Reblen: „Wir wollen zu Land ausfahren, wohl über die Fluren weit.“ Nun steigt auch in mir der Wunsch auf, mitwandern zu können, um ebenfalls die Schönheit des Sommertags draußen an irgend einem schönen Fleckchen Erde zu genießen, um im Schatten des Waldes an einsamer Stelle neue Kraft zu sammeln, um am munteren plätschernden Bächlein dem Vogelgesang zu lauschen. Doch heute geht es nicht, vielleicht ein andermal!

Aber so viele junge Menschen haben vielleicht die Gelegenheit zum Wandern und benutzen sie doch nicht. Du und deine Freunde, gehört ihr auch dazu? Kennt ihr den Zauber der Natur? Seid ihr schon einmal hinausgewandert im Kreise froher Menschen, durch blühende, sonnige Heide, durch schweigenden Wald? Freunde, versucht es einmal! Macht in eurer Gruppe einmal einen solchen Vorschlag. Wenn auch erst wenige bereit sind mitzumachen, dann versucht es mit den Wenigen. Macht es wie andere Jugendgruppen, die am frühen Morgen schon ins Freie wandern. Und dann erzählt euren Freunden, die noch nicht für den Plan zu gewinnen sind, von der Wanderung. Erzählt ihnen vom gemeinsamen Spiel im Freien, von dem Erlebnis der ersten Übernachtung in der Jugendherberge. Ihr werdet sehen, euer Beispiel findet Nachahmer. Macht nur mal den Anfang! Laßt euch nicht von Kameraden, die das Wirtshaus und das Kino mehr lieben als die Natur, von eurem Plan abhalten. Ein junger Mensch, der den Sonntag und die Freizeit in der Natur verlebt, kann auch ein froher und heiterer Mensch sein.

Doch die Wanderung ist nicht nur eurer Gesundheit, eurem jungen Körper dienlich. Sie weitet auch euren Blick. Und gerade ihr als junge Menschen habt das notwendig. Da lernt ihr auf der Wanderung so manches Neue kennen, was euch für euer späteres Leben vielleicht von Nutzen sein kann. Ihr lernt die Anschauungen fremder Menschen kennen, hört deren Meinungen und Ansichten. Welcher junge Kerl hätte wohl nicht den Wunsch, seinen Gesichtskreis auf diese Art und Weise zu erweitern, sein Wissen zu bereichern? Wohl kaum einer. Wohlan denn, so fahrt und wandert am freien Sonntag hinaus! Wer viel wandert, wird viel erleben. Das Wandern ist eine gute Schule der Bildung. Benutzt diese Möglichkeit, macht euch stark und gesund an Körper und Geist für den Kampf des Lebens! S. Vogel.

Wirtschaftskrise läßt die Selbstmordfälle ansteigen

In einer Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes von Baden zeigt Dr. Vogelgang den engen Zusammenhang zwischen Wirtschaftskonjunktur und Selbstmord. Der Zusammenbruch der kleineren und größeren Vermögen führte nach Abschluß der Inflationszeit zu einer stark ansteigenden Selbstmordzahl. Die Wirtschaftskrise der Jahre 1925/26 führte zu einem weiteren Ansteigen der Selbstmordfälle, die in Baden im Jahre 1926 den Vorkriegsstand überschritten. Der Konjunkturaufstieg des Jahres 1927 brachte sofort ein starkes Absinken der Selbstmordfälle, die im nächsten Jahr nach Abschwächung der Konjunktur wieder anstiegen, um im Jahre 1929, als sich die Arbeitslosigkeit stark erhöhte, einen außerordentlich großen Umfang anzunehmen. Nirgends besser als im Ablauf des Jahrzehnts der Nachkriegszeit — schreibt der Verfasser — sieht man, daß die Höhe der Selbstmordfälle in engstem Zusammenhang mit der jeweiligen Wirtschaftskonjunktur steht.

Berufszählung der Rundfunkhörer

Während einer der letzten Sitzungen des Postverwaltungsrates wurden die neuen Ergebnisse einer Berufszählung der Rundfunkhörer bekanntgegeben. Sie ist im vorigen Jahre durchgeführt worden und bietet interessantes Material. Danach gehören zu den selbständigen Erwerbstätigen

tätigen	30 %	gegen 28 % i. J. 1928
Beamten	13,5 %	„ 18,1 % i. J. 1928
Angestellten	22 %	„ 22,2 % i. J. 1928
Arbeitern	25,6 %	„ 22,5 % i. J. 1928
ohne Berufsangabe	8,9 %	„ 9 % i. J. 1928

Bezeichnend ist, daß die stärkste Zunahme prozentual die Arbeiter, die stärkste Abnahme an Rundfunkhörern die Beamten zu verzeichnen haben. Nach dieser Statistik zählen Arbeiter, Angestellte und Beamte zusammen 61,1 %, oder rund 2,1 Millionen Hörer. Unwahrscheinlich hoch ist die Zahl der selbständigen Erwerbstätigen, die mit 30 % aller Hörer angegeben wird. Sicherlich befinden sich auch darunter zahlreiche Personen, die zu den proletarischen Existenzen, also den Gruppen der Arbeiter, Angestellten und Beamten zu rechnen sind. Teilweise wird es sich hier um Erwerbslose handeln, die sich zum Beispiel als Reisende, Agenten, Almonnenwerber, Händler usw. Verdienstmöglichkeiten schaffen, also in keinem Angestelltenverhältnis stehen und darum als selbständige Erwerbstätige gelten. Man kann von ihnen und auch von den Hörern ohne Berufsangabe sicher die große Mehrheit zu den arbeitnehmenden Schichten rechnen. Nehmen wir aber auf Grund vorsichtiger Schätzung einen Prozentfuß von 15 % der Hörerzahl an, die zu den Arbeitnehmerkreisen zu zählen sind, so ergeben sich rund 76,1 % der Gesamthörerzahl, oder 2,6 Millionen Personen, die den Block proletarischer Hörer bilden.

Auf diese Tatsache nimmt das Programm des Rundfunks noch immer nicht genügend Rücksicht. Noch weniger aber darauf, daß ein erheblicher Teil der Hörer, wenn nicht gar die Mehrheit, den sozialistischen Bevölkerungskreisen angehört. Auf alle Fälle ergeben sich aus der Berufszählung der Teilnehmer Schlußfolgerungen, die von den leitenden Stellen des Rundfunks beachtet werden müssen, wenn sie ihre Sache nicht selber schädigen wollen. Erfreulich ist auch der Umstand, daß die Kreise der Handarbeiter den stärksten Anteil an der Zunahme der Zuhörer aufweisen. Auch hieraus ergeben sich Verpflichtungen für das Programm, von deren Erfüllung es abhängt, ob diese erfreuliche Entwicklung weiter ihren Weg nehmen wird.

Verbandsnachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Ausschluß von Mitgliedern

Wegen Vergehens gegen den § 7 Absatz 3 der Satzungen wurden in Altenburg Alfred Schirmer (Verb.-Nr. 63 868) und in Weiskensfeld Otto Hartmann (Verb.-Nr. 51 833) aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen.
Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen

Ausgespart sind die Zimmerer in Saarbrücken.

Differenzen bestehen in Viefelsfeld, Bremen, Hamburg, Jastrow, Kahla i. Th., Lensahn, Minden, Neustadt i. S., Oldenburg i. S., Soltau, Schleswig und Strausberg.

Berichte aus den Zahlstellen

Güstrow. In der am 30. März stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde als erster Punkt die Lohnfrage behandelt. Der Vorsitzende erstattete hierüber einen eingehenden Bericht. Unsere Hauptforderungen waren die 40-Stundenwoche und 5 % Lohnaufschlag. Die Unternehmer fordern 30 % Lohnabbau. Eine Einigung kam nicht zustande. In der zentralen Schiedsstelle in Berlin wurde ein Spruch gefällt, der für das Zahlstellengebiet in der Spitze einen Lohn von 103 % vorsah. Die Versammlung lehnte den Spruch einstimmig ab. Darauf gab Kamerad Warfentin den Bericht der Bauarbeiterkommission. Kontrolliert wurden 28 Baustellen: 17 Neubauten, 5 Um- und Durchbauten, eine Tiefbauarbeit und 5 Reparaturstellen. Die Gerüste waren überall in Ordnung. Die Unfallverhütungsvorschriften waren an allen größeren Baustellen sichtbar angebracht. Zum Schluß gab Kamerad Hildebrandt den Kartellbericht. Nach einigen Fragen in Punkt Verschiedenes schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Lützen. Für unser Zahlstellengebiet fand vor kurzem die Generalversammlung statt. Der Vorsitzende, Kamerad Willnow, erstattete einen ausführlichen Bericht über das Geschäftsjahr 1930. Besonders streifte der Bericht-erstatter die schlechte Wirtschaftslage und die damit verbundene Arbeitslosigkeit. Aus dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes war zu entnehmen, daß insgesamt 10 Versammlungen sowie mehrere Vorstands- und Kartell-sitzungen stattfanden. Zum Schluß behandelte er besonders organisatorische und agitatorische Fragen. Gauleiter Kamerad Laue behandelte anschließend in einem Referat das Thema „Wirtschaftskrise und Gewerkschaften“. Die Ausführungen wurden mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Zur Diskussion meldeten sich mehrere Kameraden. Nach Erstattung des Kassenberichtes wurde von den Revisoren in längerer Ausführungen für den Kassierer Entlastung beantragt und von der Versammlung einstimmig erteilt. Die Vorstandswahl ergab einstimmige Wiederwahl der bisherigen Funktionäre. Der Vorsitzende dankte den Kameraden für das entgegengebrachte Vertrauen und forderte zum Schluß die Kameraden auf, in allen Fragen den Vorstand tatkräftig auch im kommenden Jahr zu unterstützen. Hierauf erfolgte Schluß der von gutem Gewerkschaftsgeist getragenen Versammlung.

Magdeburg. Am 19. April fand unsere Zahlstellen-versammlung statt, anwesend waren 32 Delegierte aus den Bezirken. Nach Verlesung des Protokolls und nach Ehrung der im letzten Quartal verstorbenen Kameraden erstattete Kamerad Köhler den Geschäfts- und Kassenbericht. Im Geschäftsbericht wurde besonders auf die große Arbeitslosigkeit hingewiesen, die auch im ersten Vierteljahr anhält. Während im Jahresdurchschnitt 1930 rund 30 % aller Kameraden arbeitslos waren, betrug die Zahl der arbeitsuchenden Kameraden im ersten Vierteljahr 1931 rund 770 Kameraden = 64,4 %. Diese Zahlen beweisen, daß unser Beruf und auch die Organisation durch die Wirtschaftskrise und deren Auswirkungen schwer betroffen ist. Demzufolge sind auch die Einnahmen stark gesunken. Das Versammlungsleben innerhalb der Organisation hat sich erfreulicherweise geboben. Insgesamt fanden 8 gutbesuchte Bezirksversammlungen statt. An einem stattgefundenen Arbeitsrichterkursus nahmen drei Kameraden teil. Ein Jugendwochenendkursus fand in dem Naturfreundehaus Biederitz statt, der sich eines regen Besuches der Zimmererjugend erfreute. Vorstandssitzungen zur Führung der Geschäfte im Zahlstellengebiet waren 5 nötig. Vor dem Spruchauschuß des Arbeitsamtes wurden zwei Vertretungen wahrgenommen und zwei Termine vor dem Arbeitsgericht waren erforderlich, um eine Lohnforderung gegen eine Firma mit Erfolg einzuklagen. Die Abrechnung über die Zentral- und Lokalkasse lag gedruckt vor. Im Anschluß an den Bericht teilten die Revisoren mit, daß die Kasse geprüft und in bester Ordnung befunden wurde und stellten den Antrag, dem Kassierer Entlastung zu erteilen. Einstimmig wurde dieser Antrag angenommen. Hierauf referierte Gauleiter Kamerad Schmidt über die lohnpolitische Lage im Baugewerbe. Redner streifte eingehend die Tarifamts-sitzungen in Halle, bei der eine Einigung nicht zu erzielen war. Vom Reichsarbeitsminister wurde Dr. Wiesel, Weimar, zum Vorsitzenden des Tarifamtes berufen. Mit den Stimmen der Unternehmer kam am 16. März der Schiedspruch von 111 % zustande, der von unsern Vertretern sofort abgelehnt wurde. Die zentrale Schiedsstelle in Berlin beschäftigte sich nun mit den in den Bezirken gefällten Sprüchen, da letztere von den Arbeitgeber-

vertretern abgelehnt waren. In über 38 Lohngebieten fanden Verhandlungen statt, und nach langen Verhandlungen wurde für unsern Bezirk ein neuer Schiedspruch mit einem Lohn von 1,19 M die Stunde gefällt. Während der Abbau in den einzelnen Bezirken zwischen 7,3 bis 11,8 % schwankt, wurde unser Zahlstellengebiet von einem Lohnabbau von 9,2 % betroffen. Infolge der großen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe blühte die Konjunktur der Baugewaltigen. Aber auch die Zeit wird wieder eintreten, wo die Zimmerer den Unternehmern die Antwort nicht schuldig bleiben und die Unternehmerwillkür mit Zinsen und Zinseszinsen heimzahlen werden. Zur Wahl des Angestellten wurde bekannt, daß sich 9 Kameraden aus dem Gaugebiet um den im „Zimmerer“ aus-geschriebenen Posten beworben hatten. In engere Wahl wurden die Kameraden Köhler, Magdeburg, und Kabe-lig, Wernigerode, gestellt. Nach ernsthafter Prüfung ging man zur Abstimmung über. Von 32 Delegierten stimmten 25 für Köhler und 2 für Kabeilig, während 3 Stimmenthaltungen und 2 ungültige Stimmen zu ver-zeichnen waren. Mithin wurde Kamerad Köhler mit übergroßer Mehrheit zum Angestellten gewählt. Unter Verbandsangelegenheiten erstattete Kamerad Köhler Bericht vom außerordentlichen Verbandstag in Han-nover. Der bisherige Wochenbeitrag erfährt eine prozen-tuale Herabsetzung, so daß in der Spitze ein Beitrag von 2 M entrichtet wird. Einigen Wiederaufnahmeanträgen wurde unter besonderen Bedingungen stattgegeben. Eine Kontrolle der Verbands- und Parteibücher der Dele-gierten wurde vorgenommen. Von 32 Delegierten wiesen sich 30 als Mitglied der SPD, und 2 Delegierte als Mit-glied der KPD, aus. 30 „Volksstimmen“-Leser standen 2 „Tribünen“-Leser gegenüber. 22 Delegierte sind als Ver-braucher Mitglied des Konsumvereins und 17 Delegierte im Freidenker organisiert. Mit der Aufforderung, zu jeder Zeit dem Verbands-treu zur Seite zu stehen, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Gewerkschaftliches

Wilhelm Voß 85 Jahre

Der um die moderne Arbeiterbewegung hochverdiente Genosse Wilhelm Voß konnte am 28. April seinen 85. Geburtstag feiern. Voß-Gottha, wie er in parla-mentarischen Kreisen genannt wird, ist der Nestor der Partei und Gewerkschaftsbewegung. Im Reichstag war er verschiedentlich Alterspräsident. Der Jubilar stand die größte Zeit seines politischen und gewerkschaftlichen Lebens in vorderster Stelle. Der sturmerprobte Kämpfer war einer der Gründer des deutschen Schuhmacherverbandes. Wir wünschen dem Kollegen Voß zu seinem 85. Geburts-tag, daß er noch viele Jahre bei bester Gesundheit für die Arbeiter-schaft wirken und die siegreiche Entwicklung des sozialistischen Gedankens miterleben kann.

Der günstige Abschluß der Arbeiterbank

Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten AG, Berlin, legt ihren Jahresabschluß für 1930 vor. Das verfloßene Jahr darf als eins der schwersten Krisenjahre bezeich-net werden. Deshalb ist es beachtlich, daß die Ge-samteinlagen nicht zurückgegangen, sondern gegenüber dem Vorjahr noch von 163,2 auf 167,9 Millionen Mark gestiegen sind. Hierin kommt das Vertrauen zum Aus-druck, das der Bank der Gewerkschaften auch von den privaten Einlegern entgegengebracht wird. Der Jahres-bericht der Arbeiterbank geht ausführlich auf die Wirtschaftsentwicklung ein. Die Organisation des Instituts hat nach dem Jahresbericht infomeren einen weiteren Um- und Ausbau erfahren, als die Zahl-stellen Hannover, München und Saarbrücken in Filialen umgewandelt und weitere selbständige Zahlstellen in Braunschweig, Essen, Köln, Liegnitz, Magdeburg und Stuttgart sowie eine Depofitenkasse im Partheihause der SPD, in Berlin errichtet wurden. Bei allen Filialen und Zahlstellen hat die Entwicklung durchaus den ge-wünschten Erwartungen entsprochen. Die Gesamtzahl der Angestellten hat sich im Berichtsjahr von 160 auf 215 gesteigert. In den Betrieben der Bank wurde Mitte 1930 die 40-Stundenwoche für die Angestellten eingeführt. Der Bankumsatz stieg von 2,787 Milliarden Mark im Jahre 1929 auf 3,363 Milliarden Mark im Jahre 1930. Innerhalb des Gesamteinlagenbestandes setzten die Spareinlagen die Verstärkung ihres Anteils fort. In jederzeit veräußerlichen eigenen Wertpapieren sind nach der Bilanz 11,63 gegen 9,43 Millionen Mark im Vorjahre angelegt. Die eigenen Effekten bestehen vor-wiegend aus festverzinslichen mündelsicheren Papieren. Die Verwendung der der Arbeiterbank anvertrauten Gelder ist auch ferner unter besonderer Vorsicht erfolgt. Unter den Kreditnehmern der Arbeiterbank befinden sich die Betriebe und Organisationen der Arbeiter-schaft mit 55,76 % an erster Stelle. Es folgen öffentlich-rechtliche Institutionen mit 39,26 % und sonstige Kredit-nnehmer mit 4,98 %. Die Arbeiterbank hat nach wie vor den Bau von Wohnungen unterstützt. Insgesamt wurden 1930 10 522 Wohnungen mit den von der Bank zur Ver-fügung gestellten Mitteln erbaut. Von den der Arbeiter-bank nahestehenden Instituten hat sich namentlich die Hannoverische Bodenkredit-Bank günstig ent-wickelt. Die günstige Entwicklung der Arbeiterbank kommt in der Gewinn- und Verlustrechnung deutlich zum Ausdruck. Die Gesamteinnahmen stiegen von 4,46 auf 5,37 Millionen Mark. Die Handlungskosten erhöhten sich durch Errichtung neuer Filialen und Depofitenkassen von 1,97 auf 2,28 Millionen Mark. An Steuern mußten 950 000 gegen 373 000 M im Vorjahre geleistet werden. Der Reingewinn beträgt 2,137 Millionen gegen 2,110 Millionen Mark im Vorjahre. Die Ver-teilung des Reingewinns geschieht in folgender Form: Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds 500 000 M, an den Spezial-Reservefonds 300 000 M, Aus-schüttung einer achtprozentigen Dividende 960 000 M und auf neue Rechnung werden rund 377 000 M vorgetragen. Das Gesamtergebnis des Geschäftsabchlusses der Arbeiterbank berechtigt auch weiter zu großen Hoffnungen.

Sie hat die Krise bisher gut überstanden, und ist nicht daran zu zweifeln, daß das Geschäft der Arbeiterbank sich weiter günstig entwickeln wird. Das Vertrauen der Arbeiter, Angestellten und Beamten wird sich weiter in der Weise auswirken können, daß die eigenen Mittel der Arbeiterschaft den eigenen Instituten gehören und von diesen im Sinne ihrer Einleger verwaltet und angelegt werden.

Warnung vor planloser Durchreise durch Oesterreich

In einem Rundschreiben des Präsidenten der Reichs-anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversiche-rung an die Landesarbeitsämter wird auf die erheblichen Anzuträglichkeiten, die aus einer planlosen Wanderung von reichsdeutschen Arbeitssuchenden nach Oesterreich entstehen, hingewiesen. Die österreichischen Arbeitsämter haben sich an die deutsche Reichsanstalt gewandt und eine Reihe von Fällen aufgezeigt, wonach Reichsdeutsche die österreichischen Arbeitsämter überlaufen und trotz ihrer Mittellosigkeit von denselben abgewiesen werden müssen, da die Arbeits-verhältnisse in Oesterreich sehr ungünstig liegen. Neuer-dings, so wird in dem Erlaß betont, mehren sich auch die Nachrichten über eine starke Belastung Oesterreichs durch reichsdeutsche Angehörige, die Oesterreich durchreisen und in den Nachbarstaaten Oesterreichs, insbesondere Jugos-lawien oder auf dem Balkan Arbeit zu finden hoffen, von dort aber nach Oesterreich zurückgewiesen werden oder nach vergeblichen Bemühungen selbst wieder nach Oesterreich zurückkehren. Die Landesarbeitsämter sind angehalten, auch entsprechende Warnungen in den Grenz-bezirken in den Tageszeitungen zu veröffentlichen. Es wird daher vor einer planlosen Ein- und Durchreise Oesterreichs dringend gewarnt.

Wirtschaftspolitisches

Abschluß der Hannoverischen Bodenkreditbank

Die Hannoverische Bodenkreditbank, deren Kapital-smehrheit im Besitze der Arbeiterbank ist, hat sich im abge-lautenen Jahre sehr gut entwickelt. Der Rückgang des Jahres 1929 bezüglich des Abzuges von Hypothekenspan-dbriefen und Kommunalschuldverschreibungen konnte im verfloßenen Jahr voll ausgeglichen werden. Der Umlauf nahm um rund 16 Millionen zu. Die Bilanzsumme des Instituts stieg von 72 auf 89 Millionen. Das Geschäftsergebnis gestattet die Verteilung einer Dividende in Höhe von 12 %.

Ende der Preisentung — Erhöhung des Brotpreises

Die Berliner Bäckerinnungen haben seit Montag, 20. April, den Brotpreis von 46 auf 48 $\frac{1}{2}$ erhöht. Die ausposaunte Preisentung der Regierung ist damit zu Ende. Die Berliner Bäcker drohten schon längst mit dieser Maßnahme. Sie erklärten der Regierung, daß es nicht angängig sei Brotpreisentungen bei gleichzeitigem Steigen der Mehlpreise durchzuführen. Infolge der wahn-sinnigen Zollpolitik sind die Getreidepreise von Woche zu Woche gestiegen, auf einen Stand, der um ein Beträcht-liches über dem Weltmarktpreis liegt und in dieser Höhe noch niemals zu verzeichnen war. Die Regierung hat sich nicht gerührt. Die Quittung wird ihr jetzt ausgestellt. Am Schlusse einer solchen Wirtschaftspolitik ist zu kon-statieren, daß wohl die Löhne gesenkt wurden, aber die Preise auf den alten Stand beharren. — Ein schlimmeres Fazit konnte der Regierung Brüning nicht beschieden sein.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege

Wer ist selbständiger Hausgewerbetreibender?

Ueber diese Unterschiedsmerkmale „zerbrechen“ sich nicht nur die betroffenen Heimarbeiter und Haus-gewerbetreibenden den Kopf, sondern auch die Kranken-kassen, Versicherungsämter und Oberversicherungsämter als Aufsichts- und Rechtsprechungsinstanzen seit Jahren. Im allgemeinen müssen als wesentliche Unterschie-dsmerkmale zwischen einem selbständigen Haus-gewerbetreibenden und einem unselbständigen Heimarbeiter die Arten der Tätigkeitsgebiete gelten. Eine selbständige Tätigkeit erfordert neben der persönlichen auch eine objektive sachliche Selbständig-keit. Diese besteht in der Ausgestaltung der gewerblichen Tätigkeit zu einer in sich abgeschlossenen, für sich bestehen- den Beteiligung an dem allgemeinen wirtschaftlichen Ver-kehr. Es kann mithin eine Arbeitstätigkeit nur dann als selbständige Hausindustrie angesehen werden, wenn sie losgelöst aus dem Rahmen eines fremden Gewerbebetriebes ausgeübt wird. Vollzieht sie sich dagegen lediglich als Bestandteil eines fremden Ge-werbebetriebes — wenn auch an einer von dessen Be-triebssäten verschiedenen Arbeitsstätte —, so liegt ein Heimarbeitsverhältnis vor. Als eine solche in sich abgeschlossene Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn Hausarbeiter in einem einzelnen Produktionsprozeß nur Teilarbeiten auszuführen haben, die einem einzelnen Arbeitsvorgange bei der fabrikmäßigen Her-stellungsweise solcher Erzeugnisse entspricht. Selbst auch dann nicht, wenn die Entlohnung der Teilarbeiten in einer Form erfolge, die sich von der eines Akkordarbeiters nicht unterscheidet usw.

In diesem Sinne haben sich erst kürzlich das Ver-sicherungsamt und Oberversicherungsamt in Br. in einer Krankenkassenstreitsache entschieden, weil die Betriebs-krankenkasse ihre Heimarbeiter als Mitglieder (§ 245) beansprucht, wogegen die Ortskrankenkasse sie als Hausgewerbetreibende ansah und hierin ver-sicherungspflichtig hielt (§ 470 der Reichsversicherungs-ordnung). Leider ist in der Reichsversicherungsordnung der Begriff „Heimarbeiter“ nicht besonders hervor-gehoben, während das Gesetz wesentliche Merkmale, be-treffend „Hausgewerbetreibenden“, hervorhebt (§ 162 der Reichsversicherungsordnung). Desgleichen vertritt das Reichsversicherungsamt auch die Auffassung, daß die vom Gesetzgeber betonte Selbständig-keit

des Hausgewerbetreibenden nicht in der wirtschaftlichen, sondern nur in der persönlichen Unabhängigkeit gefunden werden könne, in der sich der in der eigenen Wohnung Tätige gegenüber dem in der Fabrik des Arbeitgebers Beschäftigten befindet. Diese wäre zum Beispiel die Berechtigung, sowohl Anfang, Ende, Reihenfolge und Umfang der Arbeit selbst zu bestimmen, die tatsächliche Möglichkeit, Hilfskräfte heranzuziehen, Mangel eines festen Vertrages, Kündigungsschutz usw. Beim Heimarbeiter träfen diese vorerwähnten Gründe nicht zu und sei mithin ein versicherungspflichtiges Heimarbeiterverhältnis anzunehmen, wenn das Arbeiten in eigenen Betriebsstätten auf mehr zufällige oder vorübergehende Gründe zurückzuführen sei. Es wird also bei den nicht zu vermeidenden ferneren Streitfällen, ob Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender, in Zukunft stets die Prüfung des Einzelfalles zu erfolgen haben, ob persönliche Unabhängigkeit des Beschäftigten in der vorstehend geschilderten Art vorliegt, um entscheiden zu können, wer Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender ist. R. V.

Arbeitsrechtliches

Der tariflich vereinbarte Zuschlag für Karbolineumarbeiten muß auch für Arbeiten mit Xylamon gezahlt werden

In letzter Zeit ist es recht häufig vorgekommen, daß die Unternehmer in den verschiedenen Gegenden erhebliche Schwierigkeiten gegenüber der Bezahlung des tariflich vereinbarten Zuschlags für Karbolineumarbeiten gemacht haben. Mit allen möglichen Gutachten wurde der Beweis dafür zu erbringen versucht, daß mit Karbolineum getränkte Holz schon nach zwei bis drei Stunden eine ätzende Wirkung nicht mehr haben, also vollständig trocken seien, und dieses im Monat Januar, also im eiskalten Winter. Trotz dieser Gutachten haben die Arbeitsgerichte jedoch anerkannt, daß der Zuschlag in solchen Fällen, wo das Holz tatsächlich noch naß und glitschig ist gezahlt werden muß.

Nun versuchen aber die Unternehmer auch noch auf andern Wege an der Bezahlung der Karbolineumzulage vorbeizukommen, indem sie bei der Verwendung von Xylamon an Stelle des Karbolineums unsern Kameraden einreden wollen, daß hierfür der tarifliche Zuschlag für Karbolineumarbeiten nicht in Frage komme. Wie das nachstehende Urteil des Magdeburger Arbeitsgerichts vom 4. April 1931, Gsch. 3 A. C. 31/31 8 zeigt, hat die dortige Arbeiterkammer anders entschieden und die Beklagte verurteilt, dem Kläger für 126 Arbeitsstunden den tariflich festgesetzten Zuschlag à 13,3 oder 16,35 M, wie für Karbolineumarbeiten, zu zahlen:

Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde: „Nach § 2 Ziffer 3g des Tarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten für das Baugewerbe der Provinz Sachsen-Inhalt, ist für Karbolineumarbeiten oder Arbeiten mit Säuren und ätzenden Stoffen ein Aufschlag von 10 % zu zahlen. Da der Kläger 126 Stunden Arbeiten mit „Xylamon“ ausgeführt hat, was unter den Parteien unstreitig ist, so mußte nach Klägers Ansicht ein Aufschlag pro Stunde von 0,13 M = 16,38 M von der Beklagten gezahlt werden. Da sich die Beklagte weigert, den Aufschlag zu zahlen, hat Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung der genannten Summe kostenpflichtig zu verurteilen. Beklagte hat kostenpflichtige Klageabweisung begehrt. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien den wesentlichen Inhalt ihrer Schriftsätze zum Vortrag gebracht und sich daraufhin geeinigt, daß ein beidseitiger Sachverständiger die Frage beantworten sollte: „Ist Arbeiten mit Xylamon eine Karbolineumarbeit oder eine „Arbeit mit Säuren und ätzenden Stoffen“ im Sinne des § 2 Absatz 3 auf Seite 35 des Tarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten; ferner darüber, daß der unterliegende Teil die Kosten für das Gutachten des Sachverständigen zu tragen habe (vergleiche Blatt 9 der Akten). Wegen des Sach- und Streitstandes im einzelnen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf das Gutachten des Dr. Werner Gabel (Blatt 14 a und 15) der Akten hingewiesen.“

Entscheidungsgründe: Der Kläger hat bei der Beklagten mit „Xylamon“ zu arbeiten gehabt. Der Sachverständige Dr. Gabel hat die an ihn gestellte Frage, ob Arbeiten mit „Xylamon“, „Karbolineumarbeiten“ im Sinne des § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages seien, bejaht und den zweiten Teil der Frage, ob Arbeiten mit „Xylamon“, „Arbeiten mit Säuren und ätzenden Stoffen“ im Sinne des § 2 Absatz 3g des Tarifvertrages seien, verneint. Im Sinne des Tarifvertrages müßte es genügen, wenn der erste Teil der Frage, ob „Arbeiten mit „Xylamon“ Karbolineumarbeiten“ seien, von den Sachverständigen bejaht wurde. Das hat aber zur Folge, daß der Klage stattzugeben war. Es war deshalb wie geschehen, zu erkennen. Die Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten für das Gutachten, hat die Beklagte zu tragen (vgl. §§ 91 ZPO., 12, 61 ZGB.) Bez. Dr. Heine, Amtsgerichtsrat.“

Politische Wochenchau

Die Nazis schleichen in den Reichstag zurück — Anerkennung der spanischen Republik — Aus dem preußischen Haushaltsausschuß — Nazi-Frechheiten in Braunschweig — Das Volksbegehren in Preußen Die Deserteure aus dem Reichstag schleichen wieder an die Futtertrappe heran. Vor einigen Tagen sind die Nazi-Maulhelden wieder im Untersuchungsausschuß für Roggenfützung im Reichstag erschienen. Die Teilnahme

an den Arbeiten des Ausschusses bedeutet den Abbruch des Parlamentsstreiks und die bedingungslose Wiederbeteiligung an den Arbeiten des Reichstages. Selten hat eine politische Partei sich durch eigenes Verschulden eine so große Niederlage zugezogen, wie das die Nazis durch ihren Auszug aus dem Reichstag am 10. Februar getan haben. Damals wollten sie durch ihre Abstinenz den Reichstag sprengen, glaubten sie, daß ihre Abwesenheit den Reichstag arbeitsunfähig machen würde. Ja, sie hofften schließlich auch, daß die Regierung Brüning sie de- und wehmütig um ihre Rückkehr bitten würde und sie dann als Triumpatoren Deutschlands dastehen würden. Drohend erklärte der nationalsozialistische Abgeordnete Stöhr damals, daß alle ohne die Nationalsozialisten zustande gekommenen Gesetze verfassungswidrig und rechtswidrig seien und die Nazis ihre Ausföhrung zu verhindern wissen würden. Wenn jetzt die Nazis ohne Bedingungen, ohne Voraussetzungen, ganz unauffällig in den Reichstag zurückschleichen und sich dort an der Arbeit beteiligen, als wenn sie niemals gefaulenzt hätten, so ist das das sichtbarste Eingeständnis ihrer katastrophalen Niederlage und ihrer verkehrten Taktik. Die ehemaligen Parlamentsfeinde sind Parlamentsfreunde geworden. Sie wollen sich durch ihr Wohlverhalten die Bündnisfähigkeit mit den bürgerlichen Parteien erwerben, die sie durch ihre Raschemmentonart eingebüßt hatten.

Jede neue Staatsform muß, um die diplomatischen Beziehungen zu den übrigen Ländern aufnehmen zu können, von denselben auch anerkannt werden. Der neuen spanischen Republik haben gleich nach Ausrufung der Republik eine große Anzahl von Staaten das Anerkennungsschreiben übermittelt. Nur Deutschland war unter den letzten, die diese formelle Erklärung abgaben. Damit ist auch wieder einmal bewiesen, wie schwerfällig im deutschen Außenministerium gearbeitet wird. Das bisherige republikanische, nur provisorisch eingesetzte Ministerium hat beschloffen, die Wahlen zu der verfassunggebenden spanischen Nationalversammlung am 21. Juni abzuhalten. Gleichzeitig ist das Wahlalter von 25 auf 23 Jahre herabgesetzt, das heißt mit dem Mündigkeitsalter zusammengelegt worden. Die verfassunggebende Nationalversammlung hat zunächst die Aufgabe, den ersten Präsidenten der Republik zu wählen. Die jetzige Regierung wird bis zur Wahl unverändert bleiben; danach wird sie zurücktreten und einem republikanischen Konzentrationskabinett Platz machen.

Der Hauptausschuß des Preussischen Landtags nahm einen sozialdemokratischen Antrag an, der bei entsprechendem Lohnausgleich eine Senkung der Arbeitszeit auf 40 Stunden vorsieht, eine Beschränkung der Ueberstundenarbeit, einen Schutz der Arbeitnehmer unter 18 Jahren und schließlich eine Sonderregelung der Arbeitszeit im Bergbau zum Ziele hat. Außerdem sollen für die Arbeitsbeschaffung und zur Ueberwindung der Wohnungsnot der Arbeitnehmer ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, desgleichen Mittel für die Gemeinden zur Unterstützung der Erwerbslosen.

Im Braunschweiger Land ersehen die Nazi-Banditen die Polizei. Hitlers SA. hat in Helmstedt große Ausschreitungen hervorgerufen. Frauen und Mädchen wurden geschlagen. Besonders haben es diese Horden auf Arbeiter, die eine andere Gesinnung haben, abgesehen. Rückfichtslos gilt für die SA. das Faustrecht. Die Polizei wagt in vielen Fällen nicht einzugreifen, da die Hitlerleute dauernd betonen: „Wir sind die Polizei!“ Die Polizeibeamten befürchten anscheinend einen Angriff Franzens. Die Willkürherrschaft des Ministers Franzens wird sich, wenn sie noch länger dauert, demoralisierend auf die Polizeibeamten auswirken. Wenn das naive Verhalten der Polizei noch länger anhält, so muß das Vertrauen der Bevölkerung zu den Organen der Polizei verschwinden.

Das sogenannte Bundesamt des Stahlhelms läßt verkünden, daß sein Volksbegehren zur Auflösung des Preussischen Landtags gewonnen sei. Denn nach seinen vorläufigen Feststellungen sei die erforderliche Mindestzahl von 5,2 Millionen Eintragungen „weit überschritten“. Man wird gegenüber dieser Fanfare zunächst einmal die wirklichen Ziffern abwarten müssen, da die amtliche Zählung noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte. Aber selbst wenn die Mindestziffer um einiges überschritten sein sollte, so bedeutet das nach zweiwöchiger Agitation eine glatte Niederlage der Begehrler, die nur die knappe Hälfte ihrer Stimmen von der Reichstagswahl aufzubringen vermochten, noch dazu unter dem schamlosen wirtschaftlichen Terror, den die „Altpreußen“ in den Gefilden Ostelbiens auszuüben für nötig hielten. Der Volksentscheid, wenn er wirklich kommen sollte, wird die moralische Niederlage zur politischen machen. Die Entscheidung über Preußen fällt bei den ordentlichen Landtagswahlen, die erst im nächsten Frühjahr stattfinden und der Reaktion zeigen werden, wie wenig Einfluß sie bei der Wählerschaft haben.

Briefkasten der Redaktion

Nr. 8 WWB. Die Bestimmungen des Lohnpfändungs- und Beschlagnahmengesetzes, wonach 45 M wöchentlich pfändungsfrei sind, finden auf die Unterhaltsleistungen, die Dir gerichtlich auferlegt sind, keine Anwendung. Der Pfändungserlaß des Amtsgerichts kann nur insoweit durchgeführt werden, daß Dir von dem verdienten Lohn der notwendige Unterhalt und die Erfüllung Deiner Verpflichtungen gegenüber Deinen Angehörigen gegeben ist. Die Firma ist verpflichtet, den im Pfändungsurteil festgesetzten Betrag abzuziehen. Es steht Dir aber das Recht zu, beim zuständigen Gericht Einspruch und zum mindesten loyalste Auslegung des

Pfändungserlasses auf Grund Deiner langen Arbeitslosigkeit zu beantragen.

Hannover, M. R. Deine Kündigung ist zu spät dem N. mitgeteilt worden. Die gesetzliche Bestimmung hierfür lautet: Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur auf den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; das hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Lauenburg, S. G. Die Haftung des Gastwirts ist auch ohne Anschlag, daß für abhanden gekommene Sachen keine Haftung übernommen wird, ohne Wirkung. Die Haftung auf Einbringung von Sachen kommt nur für Gastwirte in Frage, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, aber nicht für den von Dir angegebenen Fall.

Literarisches

Der wahre Jacob ist das beste sozialistische Wochblatt. In jeder Nummer finden wir eine Fülle gesellschaftskritischer Satiren und Karikaturen. Ein Menschenalter erfüllt dieser Kampfgenosse der Arbeiterklasse seine Pflicht. Wir wünschen dem vierzehntätig erscheinenden „Wahren Jacob“ größte Verbreitung. Zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen.

Arbeiterfunk. Die einzige Funktzeitung der sozialdemokratischen Arbeiterklasse ist das offizielle Bundesorgan des Arbeiter-Radio-Bundes, der „Arbeiterfunk“. Sie erscheint wöchentlich mit einem ausgezeichneten Programmteil und den Beilagen „Bastelmeister“ und „Sendepause“. Der „Arbeiterfunk“ muß von jedem Arbeiterhörer an Stelle einer bürgerlichen Funktzeitung gehalten werden. Probehefte versendet der Verlag des „Arbeiterfunk“, Berlin S 14, Dresdener Straße 43.

Frühbildung: Arbeitersport. 158 Seiten im Großformat. Mit vielen Bildern und Sportaufnahmen. Halbleinen. Verlag: Der Buchkreis G. m. b. H., Berlin SW 61. Preis 4,80 M (für Mitglieder Sonderpreis). Freude am Wert spricht aus dem Buch, das der „Büchercreis“ über den Arbeiterport herausgebracht hat. Niemand war in der Lage, so sachlich und klar und für die Jugend besonders wertvoll zu schreiben, wie die Bildung. Er ist der Führer, der schon zu Beginn der Bewegung (1893) half, ihr Weg und Ziel zu geben. Das Buch hat der „Büchercreis“ in prächtiger drucktechnischer Aufmachung, reich illustriert, herausgebracht. In keiner Bücherei darf für die Zukunft dieses Lebenswert eines Mannes fehlen, der sich um die Entwicklung der sozialistischen Kräfte so große Verdienste erworben hat.

Baubüchle Chemnitz G. m. b. H. Mit gewohnter Pünktlichkeit ist wieder der Geschäftsbericht der Baubüchle Chemnitz G. m. b. H. erschienen, der über das 9. Geschäftsjahr wichtige Aufschlüsse gibt. Der Bericht enthält noch den Nachweis über die gesamte Verwaltungsarbeit, einen der Allgemeinen Bauingenieurgesellschaft gewidmeten Begründungsaufsatz anlässlich ihres 25jährigen Bestehens sowie einen außerordentlich lebenswerten Artikel des Stadtrats Dr. Dieler über „Die Wohnungswirtschaft und die Bauausföhrung in Chemnitz“. Mit neuesten Statistiken ausgestattet und reich illustriert, ist der Geschäftsbericht der Baubüchle Chemnitz wieder als eine bauwirtschaftliche Jahresübersicht zu bewerten. Interessenten können den Geschäftsbericht unentgeltlich und portofrei erhalten, wenn sie ihre Adresse einlegen an die Baubüchle Chemnitz G. m. b. H., Chemnitz-Gablenz, Roldorn 2.

Anzeigen

Sterbetafel.

Bargteheide. Am 22. April starb unser Kamerad **Johannes Schütt** im Alter von 55 Jahren an Blinddarmentzündung.

Berlin. Am 14. April starb unser Kamerad **Max Franke** im Alter von 69 Jahren an Magengeschwür. — Am 16. April starb unser Kamerad **Bernhard Rude** im Alter von 58 Jahren an Herzschlag.

Bielefeld. Am 19. April starb unser Kamerad **Wilhelm Kuhlmann** im Alter von 70 Jahren an Altersschwäche.

Breslau. Am 8. April starb unser Kamerad **Karl Stiller** im Alter von 82 Jahren an Schlaganfall.

Delmendorft. Am 28. März starb unser Kamerad **Friedrich Ostjen** im Alter von 57 Jahren.

Elbing. Am 17. April starb unser Kamerad **Christian Grütz** im Alter von 76 Jahren an Lungentzündung.

Eutin. Am 6. April starb unser Kamerad **Robert Willert** im Alter von 38 Jahren.

Greiz. Am 26. Januar starb unser Kamerad **Franz Horlebeck** im Alter von 61 Jahren an Herzschlag.

Hamburg. Am 23. April starb unser Kamerad **Otto Siebert** im Alter von 69 Jahren an Drüsenkrebs.

Hannover. Am 17. April starb unser Kamerad **Georg Polle** im Alter von 83 Jahren an Herzschwäche.

Kaiserslautern. Am 17. April starb unser Kamerad **Johann Autos** im Alter von 59 Jahren.

München. Am 16. April starb unser Kamerad **Albert Trinkl** im Alter von 53 Jahren an Drüsenleiden.

Ehre ihrem Andenken!

Zahlstelle Braunichweig.

Am Mittwoch, 6. Mai, 19 Uhr, findet im „Sächsischen Hof“, Gördelingerstraße, unsere **Mitgliederversammlung** statt. Tagesordnung: „Die Feinde der Gewerkschaften.“ Referent: Kamerad Mack, Hamburg.

Alle Kameraden haben die Pflicht zu erscheinen. Ferner machen wir bekannt, daß unsere regelmäßigen Mitgliederversammlungen von jetzt ab jeden ersten Mittwoch im Monat im „Sächsischen Hof“ stattfinden. [7 M] Der Vorstand.